# Der Selbstmord

sowie

# Anstiftung u. Beihilfe zum Selbstmord.

## Dissertation

der

**Juristenfakultät zu Rostock**

zur Erlangung der Doktor-Würde

vorgelegt von

**Julius Meyer,**

Gerichts-Assessor aus Hannover.

Referent: Professor **Dr. Wachenfeld.**

**Hannover.**

Druck von Heinr. Ahlfeld.

1907.

# Der Selbstmord

sowie

# Anstiftung u. Beihilfe zum Selbstmord.

---

## Dissertation

der

**Juristenfakultät zu Rostock**

zur Erlangung der Doktor-Würde

vorgelegt von



**Julius Meyer,**

Gerichts-Assessor aus Hannover.

Referent: Professor Dr. **Wachenfeld.**

**Hannover.**

Druck von Heinr. Ahlfeld.

1907.

# Litteraturverzeichnis.


Abegg, Revision der Lehre von den angeblich straflosen Tödtungen, IIte Abhandlung der Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft, Breslau 1830.

Allfeld, Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang VIII N. 8 v. 15. April 1903.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1898, (18. Aufl.).

Berner, Grundsätze des Preußischen Strafrechts, Leipzig 1861.

Bernstein, Die Bestrafung des Selbstmords und ihr Ende, Bennecke und v. Lilienthals Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 78, Breslau 1907.

Binding, Handbuch des Strafrechts B I, Leipzig 1885.

Binding, Lehrbuch des gem. Deutschen Strafrechts B I, Leipzig 1902 (2. Aufl.).

Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts, Berlin 1890.

v. Buri, Zur Lehre von der Teilnahme an dem Verbrechen und der Begünstigung, Gießen 1860.

Dorn, Tötung auf Verlangen, Goltdammers Archiv für Preuß. Straf.-recht B I, Berlin 1853.

Finger, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts B I, Berlin 1904.

Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, herausgegeben von Mittermaier, Gießen 1847 (14. Aufl.).

Gaupp, Ueber den Selbstmord, München 1905 (2. Aufl.).

Geib, Lehrbuch des Strafrechts B II, Leipzig 1861/62.

Geyer, Teilnahme mehrerer gn einem Verbrechen, v. Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts B II, Berlin 1871.

Guderian, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden in Ebering's Rechts- und Staatswissenschaftl. Studien, Heft II, Berlin 1899.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bonn 1881.

Hälscher, System des Preuß. Strafrechts I. Teil, Bonn 1858.

Haupt, Beiträge zur Lehre von der Teilnahme, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von v. Liszt und v. Lilienthal B XV, Berlin 1894.

Heffter, Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts, Braunschweig 1857 (5. Aufl.).

Heller, Zur Lehre vom Selbstmorde nach 300 Sektionen, Münchener Medizin. Wochenschrift No. 48, Jahrg. 47 vom 27. Nov. 1900.

Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik Teil I, Berlin und Stettin 1823.

Hepp, Versuche über einzelne Lehren der Rechtswissenschaft, Heidelberg 1827.

v. Holtzendorff, Tötung, v. Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts B III, Berlin 1874.

Janka, Das Oesterreichische Strafrecht, bearbeitet von Kallina, Wien 1902 (4. Aufl.).

Jarcke, Handbuch des gem. deutschen Strafrechts I, Berlin 1827.

John, Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Berlin 1868.

Klee, Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden, Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, herausgegeben von Kohler B XLVIII und XLIX, Berlin 1903.

Köstlin, Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts, Tübingen 1845.

Köstlin, System des deutschen Strafrechts, Tübingen 1855.

Kohler, Studien aus dem Strafrecht I, Mannheim 1890.

Kohler, Tatbestandsmerkmal und Strafbarkeitsbedingung, Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, herausgegeben von Kohler B XLIX, Berlin 1903.

Lammasch, Das Werk des Strafgesetzausschusses, Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, Wien 1893, Jahrgang XLIV No. 41—51.

Lammasch, Vorschläge zur Revision des Strafgesetzentwurfes, Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, Wien 1894 Jahrgang XLV No. 41—45.

v. Lilienthal, Der Stooss'sche Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von v. Liszt und v. Lilienthal B XV S. 97—158 und S. 260—356, Berlin 1894.

Lion, Ist Beihilfe zum Selbstmorde strafbar? Goltdammers Archiv für Preuß. Strafrecht B VI, Berlin 1858.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1905 (14/15. Aufl.).

v. Liszt, Tötung auf Verlangen und Teilnahme am Selbstmord, Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur Deutschen Strafrechtsreform, herausgegeben auf Anregung des Reichs-Justizamts B V, Berlin 1905.

Luden, Ueber den Tatbestand des Verbrechens, Abhandlungen B II, Göttingen 1840.

v. Mayr, Selbstmordstatistik, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. B V, Jena 1901 (2. Aufl.).

v. Mayr, Allgemeines statistisches Archiv, Tübingen 1895, IV. Jahrgang.

Marezoll, Das gemeine deutsche Kriminalrecht, Leipzig 1856 (3. Aufl.).

Masaryk, Der Selbstmord als soziale Massenerscheinung, Wien 1881.

Merkel, Selbstmord, v. Holtzendorffs Rechtslexikon B III, Leipzig 1881 (3. Aufl.).

Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, bearbeitet von Allfeld, Leipzig 1907 (6. Aufl.).

Mittermaier, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung eines Einwilligenden, Goltdammers Archiv für Preuß. Strafrecht B IX, Berlin 1861.

Mittermaier, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur Deutschen Strafrechtsreform, herausgegeben auf Anregung des Reichs-Justizamts B IV, Berlin 1906.

Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, 1. Abt., Teil IV von Bindings Systematischen Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft.

Morselli, Der Selbstmord, Leipzig 1881.

v. Obstfelder, Teilnahme am Selbstmord, Dissertation, Göttingen 1896.

v. Oettingen, Ueber akuten und chronischen Selbstmord, Dorpat und Fellin 1881.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, neubearbeitet unter Mitwirkung von Zweigert, Berlin 1905 (7. Aufl.).

Rehfisch, Der Selbstmord, Berlin 1893.

Rittler, Ist Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord nach Oesterreichischem Recht strafbar? Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht Jahrg XIII, Heft 3 und 4, Bern 1900.

Roedenbeck, Der Zweikampf im Verhältnis zu Tötung und Körperverletzung, Halle 1883.

Roßhirt, Entwicklung der Grundsätze des Strafrechts, Heidelberg und Leipzig 1828.

Roßhirt, Lehrbuch des Kriminalrechts, Heidelberg 1821.

Schaper, Begriff und allgemeiner Tatbestand des Verbrechens, Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts B II, Berlin 1871.

Schütze, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1874 (2. Aufl.).

Schütze, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, Leipzig 1869.

Schütze, Zur Kritik eines Strafgesetzbuches für Rußland, Gerichtssaal XXXVIII 1886.

Stübel, Ueber Einwilligung zur Beschädigung oder Entziehung eines unveräußerlichen Gutes, Neues Archiv des Criminalrechts B IX, Stück 4, Halle 1827.

Stübel, Ueber den Tatbestand der Verbrechen, Wittenberg 1805.

Stooss, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorentwurf mit Motiven, im Auftrage des Bundesrats ausgearbeitet, Bern 1894.

Stooss, Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts, im Auftrage des Bundesrats vergleichend dargestellt B II, Bern 1893.

Sturm, Die Commissiodelikte durch Unterlassung und die Omissivdelikte, Cassel 1883 (1. Aufl.) und 1884 (2. völlig umgearbeitete Aufl.).

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft B I, Halle 1822 (2. Aufl.).

Trummer, zur Philosophie des Rechts und insbesondere des Strafrechts, Hudtwalcker und Trummers Criminalistische Beiträge, B III, Heft 1 und 2, Hamburg 1827.

Verhandlungen der Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch B II, Bern 1896.

Wachenfeld, Strafrecht, v. Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Kohler, Leipzig und Berlin 1904 (6. Aufl., der Neubearbeitung 1. Aufl.).

v. Wächter, Deutsches Strafrecht, Vorlesungen, herausgegeben von O. v. Wächter, Leipzig 1881.

v. Wächter, Revision der Lehre vom Selbstmorde, Neues Archiv des Kriminalrechts B X, Halle 1828.

Wahlberg, Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, v. Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts, B III, Berlin 1874.

Wagner, Statistik der Selbstmorde, Hamburg 1864.

Wellauer, Der Selbstmord, insbesondere Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, Berner Dissertation, St. Gallen 1896.

Wiebeck, Der Versuch bei der Tötung auf Verlangen und die in Ausführung dieses Versuches begangene Körperverletzung, Rostocker Dissertation, Berlin 1900.

# Inhaltsverzeichnis.

## § 1.

# Einleitung.

Es giebt wohl kaum eine menschliche Handlung, die ihrem Wesen nach so einzigartig dasteht, wie die freiwillige Vernichtung des eigenen Lebens, der Selbstmord. Die Geschichte lehrt uns, daß der Selbstmord fast bei allen Völkern der Erde bekannt war, im Altertum ebenso wie in der Neuzeit. Keine menschliche Handlung ist aber wohl je nach Umständen, Kulturentwicklung und Bildungsgrad des Einzelnen so verschieden bewertet worden, wie der Selbstmord. Von den einen als unsittlich gebrandmarkt und als Verbrechen hingestellt, von anderen als Recht der freien Persönlichkeit anerkannt oder als strafrechtlich indifferente Handlung bezeichnet, erscheint der Selbstmord als eins der unergründlichsten Probleme der Geschichte menschlicher Kultur, dem schwer der richtige Platz im Rechtsleben anzuweisen ist. Wenn man bedenkt, daß in Europa jährlich ca. 60—70000 Selbstmorde zur Kenntnis der registrierenden Behörde kommen, so gewinnt man ein Bild von dessen übergroßer Ausdehnung, die, wie zuverlässige Beobachtungen ergeben haben, regelmäßig mit dem Fortschreiten der Kultur nicht ab- sondern zuzunehmen pflegt.

Angesichts dieser Tatsachen drängt sich von selbst die Frage auf, ob nicht das Recht die Mittel zur Bekämpfung des — nach St. G. B. straflosen — Selbstmordes an die Hand giebt, insbesondere, ob die Strafgewalt des Staates anzurufen ist und gegen wen sie ihre Strafdrohung richten soll.

Ist der Selbstmord vollendet, so ist eine nach modernen Strafrechtsgrundsätzen vorzunehmende Vollstreckung unmöglich. Denkbar wäre sie nur beim Versuch. Aber der Selbstmord stellt sich weder als Rechtsverletzung noch als eine Handlung dar, die aus kriminalpolitischen Rücksichten strafbar wäre. Deshalb darf auch hier keine Strafdrohung gegen den Täter eintreten und etwaige Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung des Selbstmordes müssen der Fürsorgepolizei überlassen werden.

Aber der Staat hat das Recht und die Pflicht, jede von außen her an den Selbstmörder herantretende Handlung, die geeignet ist, ihn zu seiner Tat zu veranlassen oder in seinem Vorsatz zu bestärken, unter Strafandrohung zu verbieten. Es ist deshalb näher zu prüfen, ob solche Tatsachen bereits bekannt geworden sind, die die angegebene Wirkung auf zum Selbstmord neigende Personen ausüben.

Im engen Zusammenhang mit dieser Frage steht die nach der Strafbarkeit der Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, die mangels einer Strafdrohung der „Haupthandlung" vom Gesichtspunkte der Teilnahme aus vom Richter nicht mit Strafe belegt werden können. Der Gesetzgeber hat aber zu erwägen, ob sie nicht ebenso wie die Tötung auf Verlangen als Sonderdelikte in das St. G. B. eingestellt werden sollen.

Diese letztere Frage hat insofern erhöhte Bedeutung gewonnen, als v. Liszt in der „vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" (Berlin 1905) B. V. dafür eingetreten ist, die genannten „Teilnahmehandlungen" als Sonderdelikte in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Da dieses Werk auf Anregung des Reichsjustizamtes zur Vorbereitung der Reform des Strafgesetzbuches herausgegeben ist, so steht zu erwarten, daß über diesen Punkt bei Beratung der Strafgesetz-Reform ein lebhafter Meinungsaustausch stattfinden wird. Aus diesem Grunde scheint mir der Zeitpunkt gegeben zu sein, auch die Frage nach der Strafbarkeit von Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmorde einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.

## A. Der Selbstmord.

### § 2.

### Dogmengeschichtliche Entwicklung.

Wie Wächter im Gegensatz zu den älteren Schriftstellern in seiner grundlegenden Abhandlung [1]) dargetan hat, war der Selbstmord nach römischem Recht nicht strafbar. „Licet enim etiam servis in suum corpus saevire". [2])

---

[1]) Wächter, Revision der Lehre vom Selbstmorde im Neuen Archiv des Krim.-R. S. 72—111, 216—266, 634—680, vergl. auch Geib, Lehrbuch B II S. 204 ff. und die dort zitierten Schriftsteller.

[2]) L 9 § 7 D de pecul. (15,1)

Die römischen Laienschriftsteller vertreten sogar vielfach den Standpunkt, daß der Selbstmord überall nicht unmoralisch, häufig vielmehr lobenswert und unter gewissen Voraussetzungen sogar als Pflicht aufzufassen sei. So Plinius,[3]) der den Selbstmord geradezu als besten Trost in den Fährlichkeiten des Lebens bezeichnet. Und Dio-Cassius[4]) sagt: ὥστε ἀρετὴν νομίζεσθαι τὸ αὐτοχειρογενέσθαι.

Auf weitere Einzelheiten will ich hier nicht eingehen.[5]) Es mag die Feststellung Wächters[6]) genügen, daß die Römer von den Zeiten der Republik bis zu Justinian den Selbstmord an sich weder für eine unsittliche noch für eine unrechte Handlung und somit auch nicht für ein Verbrechen erklärten. Im Gegenteil wurde der Selbstmord nicht selten dazu benutzt, sich jeder Bestrafung und Schande zu entziehen. Selbst Personen, die unter Anklage einer mit Güterkonfiskation bedrohten Handlung standen, konnten durch Selbstmord ihr Vermögen ihren Erben erhalten. Hierin trat allerdings zur Kaiserzeit eine Wendung ein, indem man den Selbstmord als Mittel zur Abwendung der Gütereinziehung nicht mehr gelten ließ.[7]) Auch wurde im Selbstmord, wenn er nach erhobener Anklage begangen wurde, das Geständnis erblickt, daß sich der Selbstmörder der Anklage schuldig erkläre. Nur bei Soldaten wird als besondere durch militärische Rücksichten gebotene Ausnahme der versuchte Selbstmord sowie die Selbstverstümmelung mit Strafe bedroht.[8])

Nach kanonischem Rechte[9]) verstößt der Selbstmord gegen die Grundsätze der Moral und des Christentums und ist daher strafbar. Es wurde über den Selbstmörder der Totenbann verhängt, und über den, der Selbstmord versuchte, kirchliche Buße.

Während der Selbstmord bei den alten Germanen straflos war und sich diese Anschauung bis in die Zeit des Sachsen-

[3]) Nat. Hist. II 7, 26—27.

[4]) Exerc. Vatic. n 89 p 207.

[5]) Auch die griechische Rechtsauffassung, daß die Straflosigkeit des Selbstmordes die Genehmigung des Senats oder des Kaisers zur Voraussetzung habe, ist nicht römisches Recht geworden. Wächter a. a. O. S. 261 und 262. Anmerkung 117 und 118.

[6]) a. a. O. S. 265.

[7]) Wächter a. a. O. S. 75 ff. u. S. 87 und 88.

[8]) L 38 § 12 D. de poen. (48.19) L 6. § 7 D de re milit. (49.16)

[9]) vergl. Geib. S. 207. — Roßhirt, Lehrbuch S. 75 § 38 Anm. 3.

und Schwabenspiegels erhielt, machte sich unter dem Einfluß des kanonischen und der Reception des falsch verstandenen römischen Rechts allmählig die Überzeugung von der Strafbarkeit des Selbstmordes geltend. Vielfach stellte daher die deutsche Partikulargesetzgebung (bis Ende des 18. Jahrhunderts) den Selbstmord als Verbrechen hin und strafte ihn mit unehrlichem oder mindestens nichtchristlichem Begräbnisse, sehr häufig auch mit Konfiskation des Vermögens. Auch die bloße Selbstverstümmelung wurde als strafbar angesehen und gewöhnlich mit Landesverweisung geahndet.[10])

Der Selbstmordversuch wird in diesem Zeitabschnitt gleichfalls als strafbar angesehen. Indes scheint es zu einer übereinstimmenden Rechtsauffassung nicht gekommen zu sein.[11])

Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigte sich ein nicht unerheblicher Umschwung in der Rechtsauffassung überhaupt, der vornehmlich durch den Einfluß Montesquieus und Voltairs sowie Beccarias und Hommels herbeigeführt wurde.[12]) Die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Immoralität sowie die Einteilung in Verbrechen und Polizeiübertretungen hatte die Ausschließung einer Reihe bisher als Verbrechen betrachteter Handlungen aus dem Gebiete des eigentlichen Strafrechts und ihre Einreihung in den Kreis bloß unmoralischer Handlungen oder einfacher Polizeiübertretungen zur Folge. So wurde auch der Selbstmord Dank der Einwirkung der französischen Aufklärungslitteratur nicht mehr zu den Verbrechen gezählt, und seit dem bairischen St. G. B. von 1813 verschwindet allmählich die Strafdrohung gegen Selbstmord aus den Gesetzbüchern.[13])

Einen letzten Niederschlag der früheren Ansichten enthält indes z. B. noch das Preuß. Landr. II 20 § 803: „Selbstmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden, aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verlustig sein.“ — Erst 1796 wurde in Preußen der Selbstmordversuch für straflos erklärt.

---

[10]) Geib a. a. O. S. 207, 208. — Bernstein in Bennecke und v. Lilienthals Abhandlungen Heft 78 S. 3 ff., der die einschlägigen Belegstellen übersichtlich zusammengestellt hat.

[11]) Geib a. a. O. S. 209.

[12]) vergl. v. Liszt Lehrbuch S. 156, Anmerk. 8. — Bernstein a. a. O. S. 20 ff. S. 30 ff.

[13]) Geib a. a. O. S. 332. — Bernstein a. a. O. S. 44.

Ähnlich wie das Preußische Landrecht bestimmt das Oesterreichische Gesetzbuch von 1803, II § 92 „Ist der Tod wirklich erfolgt, so wird der Körper des Selbstmörders, blos von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht und durch gerichtliche Diener verscharret." Und bei versuchtem Selbstmord wurde Gefängnis bis zur Besserung über den Täter verhängt. Diese Bestimmungen sind erst durch Kaiserliches Patent vom 17. Januar 1850 beseitigt.[14]) Bis 1823 wurde ferner in England der Selbstmörder begraben „on a puplic highway with a stake being driven through the body;" erst 1873 erfolgte die Aufhebung der Gütereinziehung und erst 1882 wurde bei der Beerdigung „religious service" gestattet.[15])

Indes ist der heutige Rechtsstandpunkt auf dem europäischen Kontinent der, daß der Selbstmord (sei es, daß er vollendet oder nur versucht ist) nicht zu den strafbaren Handlungen gehört und daher auch nicht mit Strafe belegt werden kann.

Eine abweichende Stellung nimmt auch heute noch das englische Recht ein,[16]) insofern es den versuchten Selbstmord bestraft. Die Strafverhandlungen in den einzelnen Jahrfünfen von 1883—1902 betrugen sogar in stetem Steigen: 119, 144, 188, 203.[17])

In einzelnen amerikanischen Statuarrechten wird versuchter Selbstmord sogar als „felony" bestraft, indessen pflegen diese Gesetze wenig praktische Bedeutung zu haben, da sie nicht dem Volksempfinden entsprechen. Die englische Auffassung findet sich auch im indischen St. G. B. von 1860. Die Entwürfe von 1879 setzten für versuchten Selbstmord Gefängnis mit harter Arbeit bis zu 2 Jahren fest, der Entwurf von 1880 milderte die Strafe in Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit bis zu 1 Jahre. Den grundsätzlichen Standpunkt des englischen Rechts teilen Kanada und der Sudan penal code (Gefängnisstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe oder beides). Der nordamerikanische Entwurf von 1901 gibt indes nur eine Begriffsbestimmung des Selbstmordes, ohne eine Strafe für ihn aufzustellen. Ferner kennt auch Bolivia eine Strafvorschrift für versuchten Selbstmord (Unterbringung in ein Hospital von einem Monat bis 1 Jahr).

---

[14]) v. Liszt, Vergl. Darst. B V S. 134.

[15]) a. a. O. S. 133.

[16]) vergl. v. Liszt a. a. O. Seite 133, 134.

[17]) a. a. O. S. 134 Anmerk. 1

Während indes das bisherige russische Recht dem Selbstmörder das feierliche Begräbnis versagte, seine testamentarischen Anordnungen für ungültig erklärte und versuchten Selbstmord an Personen christlichen Glaubens mit Kirchenbuße ahndete, enthält das russische Strafgesetzbuch von 1903 keine Bestimmungen über Selbstmord mehr.

Auf die wegen Teilnahme an Selbstmord festgesetzten früheren, sowie gegenwärtigen Strafdrohungen komme ich unten zurück.

Ebenso wie die neueren Gesetzbücher[18]) (bis auf die angegebenen Ausnahmen) den Selbstmord straflos lassen, indem sie ihn mit Stillschweigen übergehen, sind auch sämtliche neueren Schriftsteller außer Sturm[19]) darüber einig, daß der Selbstmord sowie der Selbstmordversuch nicht unter Strafe gestellt werden dürfe.

Liegt vollendeter Selbstmord vor, so steht einer Strafvollstreckung schon der eingetretene Tod des Täters entgegen. Denn die früher etwa in diesem Falle für zulässig erklärten Strafen, wie Vermögenskonfiskation, unehrliches Begräbnis u. s. w. sind unserem Strafrecht fremd und scheiden daher aus. Aber die Prüfung der Frage nach der Strafbarkeit des Selbstmordes ist insofern von erheblicher Bedeutung, als die Möglichkeit bestände, die Strafen unseres Strafgesetzbuches im Falle versuchten Selbstmordes zu verhängen. Und ferner muß auch die Rechtsnatur des Selbstmordes schon aus dem Grunde eingehend erörtert werden, um danach die sogenannten Teilnahmehandlungen strafrechtlich richtig bewerten zu können.

Nur eine kleine Gruppe älterer Schriftsteller vertritt den von der Praxis endgiltig verworfenen Standpunkt, daß der Selbstmord mit Strafe belegt werden müsse, sei es, daß sie ihn als eigentliches Verbrechen ansehen, wie Trummer,[20]) Hepp,[21])

---

[18]) Bezügl. des R. St. G. B. vergl. Olshausen II Note 2 zu § 211 S. 788.

[19]) Sturm. Commissivdelikte I. Aufl. S. 443. — Aus der außerdeutschen Litteratur ist als Gegner außerdem Pessina, trattato di penalità speciale II, 15 anzuführen.

[20]) Trummer, in Hudtwalcker und Trummers Krim. Beiträgen B III Heft II S. 330, 331.

[21]) Hepp, Versuche S. 195.

Jarcke[22]) und von neueren Schriftstellern Sturm[23]) oder ihn nur wie die unten genannten als Polizeivergehen strafen wollen. Trummer insbesondere hält an der Versagung des feierlichen Begräbnisses für den Selbstmörder fest und führt dazu aus, daß der Mensch als Mitglied des Staates nicht das Recht habe, sich zu ermorden oder zu verstümmeln, da dies sich nicht mit seinem Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern des Staates, zu dem Staate überhaupt und hinwiederum mit dem Verhältnis des Staats zu seinen übrigen Mitgliedern vertrage. Der Staat werde dadurch in Gefahr gesetzt, daß der Selbstmord ein allgemeines Ärgernis errege, die Sittenverderbnis befördere und daß der Mensch, der Hand an sich lege, sich ganz oder teilweise den Pflichten gegen den Staat oder gegen einzelne Mitglieder entziehe.

Sturm, der als einziger mir bekannt gewordener moderner deutscher Schriftsteller eine Bestrafung des Selbstmordens fordert und auf dessen Ansicht ich deshalb etwas näher eingehen muß, wendet sich scharf gegen die Schopenhauer'sche philosophische Richtung, die vom Selbstmord als Welterlösung spricht, und kommt zu dem Ausruf: „Die ganze Schopenhauer'sche Philosophie gehörte, wenn wir schärfere Gesetze hätten, einfach vor den Staatsanwalt.“[24]) Sturm erklärt den Selbstmord für eine strafbare feige Flucht aus dem Kampfe ums Dasein und für ein Verbrechen gegen den deutschen Staat,[25]) ja selbst im „fahrlässigen Selbstmord“ erblickt er ein strafbares Unrecht.[26]) Denn[27]) jeder werde geboren als Mitglied des Staates, bekomme vom Staat die Lebenssicherheit und die ganze staatliche Kultur und überkomme die Staatspflicht, zu Nutz und Schutz des Staates sich, seine körperliche und geistige Kraft dem Staate zu weihen, dem er die Wahrung seiner Existenz und die Wahrung seines Ichs danke. Die Schwärmerei für den Urzustand Rousseaus, die Schopenhauer billige, sei ein Wahn. „Ein Zulukaffer mag sich das Leben nehmen, ein Kulturmensch verletzt durch den Selbstmord die erste Staatspflicht. Denn der Mut zum Leben ist im

---

[22]) Jarcke, Handbuch I S. 108.

[23]) Sturm, a. a. O. S. 443 f. — In seiner 2., wesentlich verkürzten Aufl. (1884) findet sich ein Eingehen auf die Frage nicht.

[24]) a. a. O. S. 439.

[25]) a. a. O. S. 439 und 444.

[26]) a. a. O. S. 448 Anm. 3.

[27]) a. a. O. S. 443.

Staatsleben ebenso nötig für die Fortentwicklung unseres Geschlechts, wie bei dem Soldaten der Mut zum Kampfe nötig ist zum Siege. Ein Mensch sein heißt ein Kämpfer sein.' Ein Selbstmörder aber ist ein feiger elender Schurke."

Diese harte Verurteilung des Selbstmordes wird seinem wahren Wesen nicht gerecht und entspricht nicht der modernen Rechtsanschauung, obwohl Sturm die seltsame Behauptung aufstellt,[28]) unter den Juristen herrsche jetzt die Ansicht vor, daß der Selbstmord strafbar sei. — Die von Sturm betonte Lebenspflicht des Einzelnen dem Staate gegenüber kennt, wie unten (§ 4) näher darzulegen ist, der moderne Staat nicht. Ebenso erscheint es verfehlt, den Selbstmörder ohne weiteres als feigen Schurken hinzustellen. Erst eine Ermittelung der Ursachen im Einzelfall wird den Maßstab für die richtige Bewertung der Tat abgeben, wie ich im § 5 dieser Abhandlung weiter ausgeführt habe. Sturm selbst mildert auch insofern seine aufgestellten Sätze wieder ab, als er neben Geisteskrankheit — was ja selbstverständlich ist — auch „schwerste Körperkrankheit" als Strafausschließungsgrund gelten lassen will.[29]) Er macht sodann einen wichtigen Unterschied zwischen „Selbsttotschlag" und „Selbstmord." „Während der Selbstmord meist ein Selbsttotschlag ist, wo der Affekt auch den Versuch entschuldigen mag, entspricht der Selbstmord aus philosophischen Gründen total dem mit kalter Überlegung vollzogenen Morde und ist deshalb strafbarer als der Selbsttotschlag."

Was die Bestrafung selbst anlangt, so will Sturm diese allerdings nur beim Selbstmordversuch eintreten lassen und beschränkt sie weiter auf den Fall des vorsätzlichen und überlegten Selbstmordversuchs,[30]) wobei er den sogenannten philosophischen Sebstmord als den strafbarsten erklärt,[31]) während er den Selbsttotschlagsversuch mit Rücksicht auf den unglücklichen Zustand des nichtüberlegenden Täters straflos lassen will.[32]) Als Strafe hält er „Einsperrung mit Bewachung und Ehrenstrafe" für ange-

---

[28]) a. a. O. S. 443.

[29]) a. a. O. S. 444.

[30]) a. a. O. S. 448. — Denn der Leichnam ohne „Ich" sei kein Subjekt sondern ein Objekt a. a. O. S. 445.

[31]) a. a. O. S. 448. Anmerk. 4.

[32]) a. a. O. S. 448. Anmerk. 2.

messen, die im Rückfall zu verschärfen wären.[33]) Damit aber würde er ein dem modernen Rechte unbekanntes Strafübel in das Strafgesetzbuch einführen, das sich seinem Wesen nach ähnlich dem § 91 des Oesterreichischen St. G. B. von 1803 und der in Bolivia geltenden Bestimmung[34]) mehr als polizeiliche Maßnahme darstellen würde und zu welchem die Ehrenstrafe — wohl Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte — als Nebenstrafe hinzutreten würde. Einer solchen prinzipiellen Neuerung fehlt indes jede innere Berechtigung.

Die Rechtspflichten des einzelnen dem Staate gegenüber betont auch Heffter,[35]) der den Selbstmord als Polizeivergehen dem Strafrecht aber nur insoweit unterstellen will, als es dabei auf Verletzung oder Umgehung bestimmter Pflichten gegen den Staat abgesehen sei. Im übrigen gibt er es der Präventivpolizei anheim, gegen die Überhandnahme eigener Tötung Maßregeln zu treffen. Einen ähnlichen Gedanken verfolgt Tittmann,[36]) der den Selbstmord unter diejenigen Verbrechen einreiht, durch die „dem Staate dienstfähige Bürger entzogen werden.“ Im übrigen betrachtet Tittmann ebenso wie Stübel[37]) den Selbstmord vom Gesichtspunkte des Polizeideliktes aus; und letzterer stützt die Strafdrohung vornehmlich darauf, daß „aus der Geringschätzung des eigenen Lebens eine Geringschätzung des Lebens anderer und die Nichtachtung des Rechtes anderer auf das Leben entständen“ (Theorie der Ansteckung).

Die übrigen Kriminalisten stehen auf dem Boden des geltenden Rechts und wollen den Selbstmord straflos lassen. Aber in ihrer Begründung gehen sie oft weit auseinander, sodaß jeder Kriminalist in letzter Linie über die rechtliche Natur des Selbstmordes eine Sonderanschauung vertritt. Indes heben sich unter ihnen drei Gruppen mehr oder weniger scharf gegen einander ab.[38]) Da steht auf der einen Seite die Gruppe derer, die den Selbstmord als strafloses Delikt ansieht. Auf der anderen Seite finden wir die Vertreter der Lehre von dem Recht der Selbstverletzung und dazwischen begegnen wir der

[33]) a. a. O. S. 446.
[34]) vergl. v. Liszt, vergl. Darst. V. S. 134.
[35]) Heffter, Lehrbuch S. 178.
[36]) Tittmann, Handbuch S. 572.
[37]) Im Neuen Archiv B. IX. S. 569. Abschn. IV § 2.
[38]) vergl. auch Binding Handbuch I S. 698 Anmerk. 9.

Ansicht, daß der Selbstmord eine rechtlich indifferente Handlung sei.

Je nach Begründung der Strafbarkeit sowie nach Begründung der Straflosigkeit lassen sich bei den Vertretern der Lehre vom straflosen Delikte wieder Unterabteilungen treffen.

Feuerbach[39]) und Berner[40]) gehen z. B. beide davon aus, daß der Selbstmord eine Rechtsverletzung enthalte, aber aus ganz verschiedenen Gründen. Feuerbach stellt den Satz auf, daß jeder, der in einen Staat eintrete, diesem auch seine Kräfte verpflichte. Er handele daher rechtswidrig, wenn er dem Staate seine Kräfte durch Selbstmord entziehe.[41]) Berner folgert die Verbrechensnatur des Selbstmordes dagegen daraus, daß der Täter seine eigenen Rechte durch die Tat verletze. Die Begründung der Straflosigkeit ist bei beiden indes überraschend einfach. Denn Feuerbach erklärt kurz, daß der Staat unvernünftig handele, wenn er den Selbstmörder bestrafe, und Berner gibt an, daß der Staat solche nur gegen den Täter gerichtete Handlungen nicht zu bestrafen pflege.[42])

An Feuerbachs Lehre schließt sich wohl am engsten Schaper[43]) an, welcher sich dahin äußert, daß das Recht die Erhaltung der leiblichen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit verlange. Denn der Mensch sei kein bloßer Privatmensch, sondern auch ein öffentliches Wesen. Daraus folgert er, daß der Staat das Recht habe, Pflichten des einzelnen gegen sich selbst zu Rechtspflichten gegen die Gesamtheit zu erheben. Da der Selbstmord aber in den Kreis dieser Rechtspflichten gesetzlich nicht aufgenommen sei, stelle er sich als straflose Versündigung an sich selbst dar. Auch Obstfelder[44]) hält in Anlehnung an Schaper den Staat zwar an sich für berechtigt, den Selbstmord im Interesse der Erhaltung der Bevölkerungszahl durch Strafdrohung zu verhindern, glaubt aber, daß wohl bis jetzt noch kein Staat — gemeint ist offenbar: moderner Kulturstaat — zu einer solchen Maßnahme Ver-

[39]) Feuerbach, Lehrbuch I, S. 404.

[40]) Berner, Strafrecht S. 97.

[41]) Insofern Berner außerdem die Strafdrohung auf Unsittlichkeit stützen will, vergl. Anmerk. 53.

[42]) Dagegen drohte Hadrian demjenigen, der sich kastrieren ließ, eine Kapitalstrafe an. L 4 § 2 D 48,8 — vergl. Roßhirt Grundsätze S. 339.

[43]) Schaper in Holtzendorffs Handb. B II S. 115/116.

[44]) Teilnahme am Selbstmord S. 9.

anlassung genommen habe. In diesem Zusammenhange ist außerdem — aus der Reihe älterer Schriftsteller — noch Roßhirt[45]) zu erwähnen, der meint, daß der Staat, wenn er auch Immoralitäten zu Verbrechen erheben könne, dies doch nie in Beziehung auf solche Handlungen tun werde, die nur Bedauern erregen könnten. Dagegen steht Binding[46]) in gewisser Weise wieder Berner nahe, insofern seine Ausführungen in dem Satze gipfeln, daß der Selbstmord allerdings eine Rechtsgüterverletzung bedeute, die aber (weil durch eine rechtlich indifferente Handlung herbeigeführt) als Ereignis getragen werden müßte.[47])

Kohler[48]) erachtet beim Selbstmord die Tatbestandsmerkmale des Delikts für vorliegend, vermißt aber die Strafbarkeitsbedingung. Darunter versteht er das Erfordernis, daß der Täter eine andere Person sein muß, als diejenige, um deren Leben es sich handelt, weil man das Handeln gegen eigenes Leben, so frevelhaft und unerlaubt es auch erscheine, aus Gründen der Menschlichkeit im psychologischen Interesse des Täters nicht für strafbar erkläre.

Marezoll[49]) behandelt den Selbstmord unter dem Tatbestand des Verbrechens der Tötung. Er sieht in ihm eine unsittliche Handlung, meint aber, er trage schon in sich selbst und in der physischen Unmöglichkeit einer wahren Bestrafung den Grund, weshalb er nicht als Verbrechen behandelt werden könne. Von neueren Schriftstellern bezeichnet auch Wiebeck[50]) den Selbstmord als Rechtsverbrechen, das aber aus kriminalpolitischen Gründen straflos bleiben müsse.

Von den übrigen Vertretern dieser Gruppe muß ich besonders Schütze[51]) und Guderian[52]) erwähnen, die in dem Selbst-

---

[45]) Roßhirt, Grundsätze S. 343 § 56 und Lehrbuch S. 359 f. § 165.

[46]) Binding, Handbuch I S. 699.

[47]) In seinem Lehrbuch I S. 25 bezeichnet Binding den Selbstmord dagegen als „rechtlich indifferente Selbstverletzung" und will also offenbar keine Rechtsgüterverletzung mehr in ihm sehen.

[48]) In Goltd. Archiv XLIX S. 6 § 4. Gegen ihn Allfeld in Deutsche Juristenzeitung Jahrg. VIII No. 8 S. 195, der den von Kohler aufgestellten Begriff der Strafbarkeitsbedingung für verfehlt hält.

[49]) Marezoll, Kriminalrecht S. 348.

[50]) Wiebeck, Tödtung auf Verlangen S. 36.

[51]) Schütze, Lehrbuch § 35, Notwendige Teilnahme S. 287. ff. Gegen ihn wendet sich Geyer in Holtzendorffs Handbuch II S. 365 Anmerk. 5.

[52]) Guderian, in Rechts- u. Staatswissenschaftl. Studien Heft II, Berlin 1899.

mord keine eigentliche Rechtsverletzung, sondern einen Bruch der Rechtsordnung erblicken. Schütze stützt dies in erster Linie auf die rechtliche Unzulässigkeit der Preisgabe des Lebens als eines unveräußerlichen Gutes. Geschehe aber die Entäußerung tatsächlich, so sei sie unsittlich und rechtswidrig und enthalte einen Bruch der Rechtsordnung Guderian betont hauptsächlich die im Selbstmord liegende Unsittlichkeit, die einen Verstoß gegen den auf Religion und Sitte aufgebauten Staat enthalte und dessen Organismus gefährde. Während sie aber auf diese Weise die Strafbarkeit dartun, führen sie andrerseits Gründe der Kriminalpolitik zur Herbeiführung der Straflosigkeit ins Feld. Diese Gründe entnehmen sie vornehmlich dem Seelenzustande des Täters, der mehr einer heilenden, als strafenden Behandlung bedürfe.[53])

Besonders zu erwähnen ist Meyer,[54]) der die Straflosigkeit darauf zurückführt, daß das Interesse des Staates an der Erhaltung des Einzelnen nicht groß genug sei, um die in diesem Falle meistens gebotene Nachsicht mit dem Täter zu überwiegen. Lion[55]) und Merkel[56]) erklären den Selbstmörder für präsumtiv unzurechnungsfähig und begründen damit die Straflosigkeit.

Die zweite große hauptsächlich durch Wächter,[57]) Hälschner,[58]) Abegg,[59]) Köstlin,[60]) v. Holtzendorff[61]) und Finger[62]) vertretene Gruppe stellt den Selbstmord als rechtlich indifferente Handlung hin.[63]) — Wächter, der als Begründer dieser Lehre gelten muß, läßt die Tatsache ausschlaggebend sein, daß der Täter weder seine eigenen Rechte noch die des Staates verletze. Hälschner schließt seine vortrefflichen Ausführungen mit dem Hinweis darauf, daß

[53]) Soweit Berner das Strafrecht des Staates auf den Charakter der Unsittlichkeit des Selbstmordes zurückführt, argumentiert er ähnlich wie Guderian.

[54]) Meyer-Allfeld, Lehrbuch S. 223.

[55]) In Goltd. Archiv für Preuß. Strafrecht B VI S. 460.

[56]) In Holtzendorffs Rechtslexion B III S. 668.

[57]) Wächter, Vorlesungen S. 182, Revision, im Neuen Archiv des Krim. R. X. S. 656–662.

[58]) Hälschner, System I S. 241 und Deutsches Strafrecht S. 468.

[59]) Abegg, Untersuchungen S. 72 ff. § 5.

[60]) Köstlin System § 35.

[61]) in seinem Handbuch B III S. 416.

[62]) Finger, Lehrbuch B I S. 441 § 84.

[63]) Auch v. Liszt Lehrbuch S. 155 rechne ich hierher, während in vergl. Darstellung V. S. 133 keine Begründung angegeben ist.

keine Rechtswidrigkeit vorliege, weil der Täter durch seine Tat aus aller rechtlichen Gemeinschaft ausscheide. Denselben Standpunkt wie Hälschner vertreten Rittler[64]) und Wellauer.[65]) Köstlin[66]) argumentiert hauptsächlich dahin, daß der Selbstmord als eine gegen den Täter selbst gerichtete Handlung zwar unsittlich sei, aber nicht in die soziale Sphäre hinaustrete. Abbeg sieht im Selbstmord kein Rechtsverbrechen, weil kein Recht des Menschen aufgehoben, sondern dieser selbst vernichtet werde, und erklärt den Selbstmord für „rechtlich nicht unerlaubt." Holtzendorff stellt für die Straflosigkeit den Grund als ausschlaggebend hin, daß der Mensch nur zu anderen Personen, nicht zu sich selbst in einem Rechtsverhältnis stehe. Finger erklärt den Selbstmord als rechtlich irrelevante Handlung für straflos und Geyer,[67]) der auch noch hierher gerechnet werden kann, begnügt sich mit der Feststellung, daß der Selbstmord kein Verbrechen sei.

Über die Lehren der vorgenannten Gruppe hinausgehend erkennen Henke[68]) und Luden[69]) geradezu ein Recht der Selbstverletzung an, und zwar Henke, insofern er von der „Erlaubnis des Berechtigten zur Verletzung seiner Rechte" spricht, und Luden, insofern er nicht zugeben will, daß der Täter „rechtlich verhindert sei, diese Rechte — nämlich Leben, Ehre, Gesundheit — aufzugeben oder zu derelinquieren."

Diese kurze Übersicht über die wesentlichsten der in Betracht kommenden Schriftsteller mag zur Orientierung genügen. Auf Einzelheiten komme ich im Verlauf der Abhandlung gelegentlich zurück.

Will man dem Selbstmord den richtigen Platz im Strafrechtsystem anweisen, so muß man davon ausgehen, daß es sowohl für den Staat eine Notwendigkeit ist, als auch dem Wesen des Rechts entspricht, die Unzulässigkeit der den Interessen des Einzelnen oder des Gemeinwesens widersprechenden Handlungen

---

[64]) Rittler in Schweiz. Zeitschr., Bern 1900 XII S. 239.
[65]) Wellauer, Selbstmord, Diss. S. 58.
[66]) anderer Meinung freilich in Revision S. 904—906, wo er den Selbstmord für Unrecht und den versuchten Selbstmord für strafbar erklärt.
[67]) in v. Holtzendorffs Handbuch II S. 365 Anm. 5.
[68]) Handbuch I S. 233 § 38.
[69]) Abhandlungen II S. 416—418.

durch Strafe zum Ausdruck zu bringen.[70]) Die Strafgewalt des Staates ist danach nicht auf den Schutz solcher Handlungen beschränkt, die gegen ein subjektives Recht oder eine Berechtigung verstoßen, oder solche, die man nach allgemeinen Grundsätzen als unsittlich bezeichnen muß; sondern überall da greift die Strafgewalt des Staates ein, wo sein Organismus in Gefahr ist, sei es dadurch, daß Interessen des Einzelnen oder der Gesamtheit verletzt oder gefährdet werden. Dabei ist aber ein wichtiger Unterschied zu machen zwischen Rechtsverbrechen und Gesetzesverbrechen. Rechtsverbrechen sind solche Handlungen, die auf Verletzung subjektiver Rechte abzielen, sei es subjektiver Rechte Einzelner oder von Personengesamtheiten oder des Staates. Sie tragen also schon den Charakter der Strafbarkeit in sich, weil sie ihrer Natur nach rechtswidrig sind. Bei ihnen bildet das strafrechtliche Einschreiten des Staates die Regel. Nur aus besonderen außerhalb des Strafrechts liegenden Gründen kann der Staat hier von einer Strafdrohung absehen, wie z. B. bei Diebstahl und Unterschlagung unter nahen Verwandten (§ 247 Abs. 2 St. G. B.) geschehen ist, obwohl hier an sich dieselben charakteristischen Merkmale vorliegen, wie beim gemeinen Diebstahl oder Unterschlagung.[71])

Die Gesetzesverbrechen stellen sich dagegen nicht ihrer Natur nach, sondern erst dadurch als strafbare Handlungen dar, daß der Staat sie unter Strafe stellt. Erst dadurch, daß der Staat, sofern es das Interesse seines Organismus gebietet, bestimmte Gebote oder Verbote unter Strafdrohung erläßt, erst dadurch werden die gegen die aufgestellten Normen gerichteten Handlungen zu rechtswidrigen und dadurch strafbaren. Es müssen natürlich immer erhebliche Interessen sein, die durch die Strafbestimmung geschützt werden sollen. Während aber der Staat bei den Rechtsverbrechen nur ausnahmsweise aus Zweckmäßigkeitsgründen von Festsetzung einer Strafdrohung absieht, so entscheidet bei den Gesetzesverbrechen umgekehrt lediglich die Zweckmäßigkeit für die Festsetzung der Strafdrohung.

---

[70]) So Meyer-Allfeld, Strafrecht S. 17 ff. — Es liegt nicht im Rahmen des Themas, die Frage nach der Aufgabe des Strafrechts erschöpfend zu erörtern. Im einzelnen vergleiche man die Ausführung bei v. Liszt, Berner, Wachenfeld, Wächter, Luden, Hälschner, v. Holtzendorff u. a. mehr.

[71]) Das Gesetz sagt deshalb auch „ein Diebstahl oder eine Unterschlagung bleibt straflos."

Auf Grund dieser gewonnenen Leitsätze gestalten sich die zu beantworteten Fragen sehr einfach und übersichtlich.

I. Stellt sich der Selbstmord als ein Rechtsverbrechen dar? d. h. verletzt der Täter durch den Selbstmord subjektive Rechte, sei es seine eigenen oder diejenigen dritter oder diejenigen des Staates?

II. Trägt der Selbstmord die charakteristischen Merkmale eines Gesetzesverbrechens an sich, d. h. ist er eine Handlung, die der Staat aus kriminalpolitischen Gründen unter Strafe stellen muß?

III. Kann überhaupt das Strafrecht zur Bekämpfung der Selbstmorde mit herangezogen werden und gegen wen hat es seine Strafdrohung zu richten? Oder müssen die Maßnahmen lediglich der Fürsorgepolizei überlassen werden?

## § 3.

## Ist der Selbstmord ein Rechtsverbrechen?

Der Selbstmord ist seiner Natur nach kein Rechtsverbrechen. Denn der Mensch steht zu sich selbst nicht in rechtlichen sondern lediglich sittlichen Beziehungen. [72]) Niemand hat gegen sich selbst Rechte und Verbindlichkeiten. Deshalb spricht man ebensowenig heute wie früher davon, daß der Mensch an seinem Körper oder dessen Teilen Rechte z. B. das Eigentum habe, wenn man selbstverständlich auch dritten gegenüber das Recht auf Nichtverletzung und Nichtbeschränkung der Dispositionsfähigkeit über seinen Körper besitzt. Eine Beschädigung, die sich der Beschädigte selbst zufügt, ist aber an sich niemals eine Rechtsverletzung und deshalb auch nicht rechtswidrig. „Insofern es sich im Rechtsleben um veräußerliche Berechtigungen handelt, um solche, die Gegenstand des rechtlichen Verkehrs sind, so liegt es in ihrem Wesen, daß der Mensch berechtigt ist, sie ebensowohl für seine vernünftigen und sittlichen Zwecke zu gebrauchen, wie auch im Widerspruch dazu zu mißbrauchen.“ [73])

---

[72]) So Wächter, Hälschner, Henke, v. Holtzendorff, Wellauer, Guderian, u. andere, dagegen Schaper in v. Holtzendorffs Handb. II S. 115.

[73]) Hälschner, Band I S. 468. Anderer Meinung Berner a. a. O.

Aber das Leben ist im Verhältnis des Menschen zu sich selbst kein Rechtsgut, sondern sein unmittelbares Dasein, eine unveräußerliche Wesensbestimmtheit seiner Person. Deshalb kann man hier weder von einer Berechtigung des Menschen zum eigenmächtigen Aufgeben des Lebens sprechen, noch auch von einer Rechtswidrigkeit des Selbstmordes, da eben gar keine rechtlichen Beziehungen des Menschen zu sich selbst und deshalb auch weder eine Berechtigung noch eine Verletzung eigener Rechte in Frage kommen kann.

Rechte dritter Personen werden durch den Selbstmord aber ebensowenig verletzt. Denn diesen steht kein Recht an dem Leben des Selbstmörders zu. Nur solange dieser lebt, bestehen auch die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Selbstmörder und seinen Mitmenschen. Wohl verknüpfen ihn unzählige Rechtsfäden mit den Volksgenossen, wohl binden ihn moralische und sittliche Pflichten an seine Angehörigen sowie sonstige Personen, mit denen ihn das Leben zusammengeführt hat; aber, obwohl alle diese Fäden sittlicher, moralischer und rechtlicher Natur durch den Selbstmord gewaltsam zerrissen werden, liegt doch keine Rechtsverletzung im strafrechtlichen Sinne, kein Rechtsverbrechen vor,[74]) weil niemandem ein Recht an dem Leben des Täters zugestanden werden kann.

Aus demselben Grunde muß auch die Verletzung von Rechten des Staates verneint werden. Eine solche könnte man nur annehmen, wenn man der oben angeführten von Feuerbach und in der Neuzeit von Sturm vertretenen Lehre folgen wollte, wonach jeder, der in den Staat eintritt, dem Staat seine Kräfte verpflichte. Daß dem modernen Staate eine solche Verpflichtung fremd ist, geht schon daraus hervor, daß jeder Staatsbürger das Recht der freien Auswanderung genießt.[75]) Nur hinsichtlich der Wehrpflichtigen (Personen von 17 bis 25 Jahren, die ihrer Wehrpflicht noch nicht genügt haben) bestehen bei uns einige Ausnahmen,[76]) aber nur, insofern die Pflichtigen die Aus-

[74]) Binding, Handbuch I S. 699 spricht von Rechtsgüterverletzung, erklärt aber nicht, worin diese bestehen soll. — Anders jedoch im Lehrbuch I S. 25 — vergl. Anmerk. 47.

[75]) Hälschner, Henke, Schütze und Guderian und Andere in Übereinstimmung mit den modernen Staatsverfassungen.

[76]) vergl. § 15 No. 1 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 und § 140 No. 1. St. G. B.

wanderung lediglich dazu benutzen, um sich der Wehrpflicht zu entziehen. Es handelt sich also hier wirklich um ein Recht des Staates auf Dienstleistung, das mittelst unbefugter Auswanderung verletzt wird.[77]) Desgleichen ist auch den im Militärverhältnis bereits befindlichen Personen[78]) die unbefugte Auswanderung untersagt, auch sofern die angegebene rechtswidrige Absicht nicht besteht. Aber diese Personen befinden sich eben in einem direkten Dienstverhältnis zum Staate, das von den Verpflichteten nicht eigenmächtig gebrochen werden darf. Unter denselben Gesichtspunkt fällt auch die zum Zwecke der Umgehung der Wehrpflicht vorgenommene Selbstverstümmelung, bei der nicht wie Guderian[79]) angibt, deshalb die Strafe besonders hoch ist, weil sich der Täter zugleich einer allgemeinen staatlichen Pflicht entzieht, sondern der Strafgrund ist lediglich die Verletzung der Rechte des Staates auf militärische Dienstleistung des Täters.

Es muß aber der Satz gelten, daß kein Bürger durch seinen Eintritt in den Staat die Verpflichtung übernimmt, auch gerade in diesem Staate wirklich zu leben. Sondern er ist nur gehalten, so lange er in dem betreffenden Staate lebt, sich dessen Gesetzen zu fügen und seine Kräfte, soweit es die Gesetze von ihm verlangen, ihm auch zur Verfügung zu stellen.[80]) Mit dem Ausscheiden aus dem betreffenden Staate erlöschen aber auch die Verpflichtungen des Untertanen gegen den Staat. Wenn nun schon die willkürliche Auswanderung nicht als Verletzung der Rechte des Staates angesehen werden kann, so darf auch im Selbstmorde deshalb, weil der Täter durch die Tat dem Staate seine Kräfte tatsächlich entzieht, keine rechtswidrige Handlung erblickt werden.[81]) Dabei

[77]) Schon Cicero pries das Recht der freien Auswanderung als ein von Alters her bestehendes Göttergeschenk, vergl. Wächter S. 657—658. Geleugnet wird dies Recht von Trummer, zur Philosophie des Rechts und besonders des Strafrechts, Hamburg 1827 S. 69—71.

[78]) vergl. § 15 No. 2 und 3 des cit. R. G. v. 1. Juni 1870, sowie § 140 No. 2 und 3 St. G. B. und § 360 No. 3 St. G. B.

[79]) a. a. O. S. 21. — vergl. auch Abegg, Untersuchung. S. 74 Anmerk. 19.

[80]) Hepp, Versuche S. 195. Stübel im Neuen Archiv B IX S. 568 Absch. IV § 1, Lion in Goltd. Archiv B VI S. 458.

[81]) Wächter, Revision S. 661. Demgegenüber faßt das Josephinische Strafgesetzbuch von 1787 den Selbstmord als Pflichtverletzung gegen Gott, den Staat und den Selbstmörder selber auf. (§ 125.)

muß noch darauf hingewiesen werden, daß der Auswanderer regelmäßig dem Staat seine Person und sein Vermögen entzieht, während das Vermögen der Selbstmörder regelmäßig in dem Staate zu verbleiben pflegt.

Der Selbstmord stellt sich danach, weil durch den Täter überall keine Rechte verletzt werden, nicht als Rechtsverbrechen dar. Er muß vielmehr als rechtlich indifferente Handlung bezeichnet werden.

§ 4.

## Ist der Selbstmord aus kriminalpolitischen Gründen unter Strafe zu stellen?

Auch diese Frage muß verneint werden. Während ich in § 3 die Erörterung streng darauf beschränkt habe, ob der Selbstmord irgend jemandes Rechte verletze, will ich hier mehr auf die soziale Seite der Sache eingehen, um festzustellen, ob nicht von diesem Gesichtspunkte ans Gründe für die Strafbarkeit geltend gemacht werden können. Denn oben war von mir kurz ausgeführt, daß der Staat gegebenenfalls auch aus Gründen sozialer Art die Strafbarkeit einer Tat herleiten und sie dementsprechend unter Strafe stellen könne.

Die meisten Kriminalisten erblicken im Selbstmord eine an sich unsittliche Handlung.[82]) Die Gründe hierfür sind teilweise allgemeiner Natur,[83]) teilweise wird dies mit der rechtlichen Unverzichtbarkeit des Lebens begründet. Aber demgegenüber ist einzuwenden, daß der Selbstmord sich nicht überall ohne weiteres als Unsittlichkeit, als ein unmoralisches Handeln darstellt. Denn der Begriff des Unsittlichen bringt es mit sich, daß die objektive und die subjektive Seite des Unsittlichen nicht überall scharf getrennt werden darf. Vielmehr müssen, wie hier beim Selbstmorde, regelmäßig die Motive der Tat zu ihrer sittlichen Bewertung mit herangezogen werden. Die Motive beim Selbstmord sind aber der mannigfachsten Art. Z. B. finden wir in der

[82]) So z. B. Jarcke a. a. O. S. 108, Hepp a. a. S. 195 nennt ihn „eine moralische Schändlichkeit." Köstlin, System S. 99, Hälschner System S. 242, Lion in Goltd. Archiv B VI, Berner, Lehrbuch S. 98, Marezoll Kriminalrecht S. 348.

[83]) vergl. Lion: „daß der Selbstmord eine unsittliche Handlung ist, bedarf wohl keines Beweises." In Goltd. Archiv B VI S. 459.

Preußischen Statistik[84]) als Gründe des Selbstmordes angegeben: Lebensüberdruß, körperliche Leiden, Geisteskrankheiten, Laster, Trauer, Kummer, Reue, Scham, Gewissensbisse, Ärger, Streit u. s. w. — eine Stufenleiter mit recht vielen Sprossen; und man wird kaum von vorn herein bei jedem Selbstmörder die Tat als unsittlich verdammen dürfen.[85]) Dabei muß man noch bedenken, daß die Statistik nur ein Notbehelf für die Feststellung der Motive ist. Denn sie ist eigentlich nur, wie Wagner[86]) sagt, eine Statistik über die Ansichten, die die registrierenden Behörden über die Motive der Tat haben. Die letzten Gründe, die den Selbstmörder zu seiner unseligen Tat führten, werden uns meistens ihrem vollem Umfange nach verborgen bleiben. Häufig auch wird es nicht ein einzelner Grund sein, sondern erst das Zusammenwirken verschiedenartigster Momente wird den Entschluß in dem Täter ausreifen lassen. Mit der generellen Erklärung, daß der Selbstmord an sich unsittlich sei, ist daher für seine rechtliche Bewertung nichts gewonnen. Denn verfehlt ist es, die Religion schon an sich als wesentlichen Bestandteil unserer heutigen Gesellschaftsordnung unter strafrechtlichen Schutz zu stellen.[87]) Die Fragen rein religiöser Natur haben wohl früher auf dem Gebiete des Strafrechts Bedeutung gehabt, heute aber kann ihnen eine solche nicht mehr zugebilligt werden.[88]) Der Selbstmord kann deshalb nicht, weil er als moralisch oder religiös Tadelnswertes anzusehen sei, als Verbrechen bezeichnet werden.[89]) Denn in religiöser Beziehung fällt dem Staate nur die Aufgabe zu, die Freiheit der religiösen Überzeugung gegen rechtswidrige Verletzungen zu schützen.[90]) Einen Angriff auf religiöse Anschauungen und Überzeugungen enthält der Selbstmord aber nicht,

---

[84]) vergl. v. Mayr im Staatswissenschaftlichen Handbuche B V S. 718.

[85]) Auch Henke Handbuch I S. 582 verneint, daß der Selbstmord in jedem Falle etwas Unsittliches sei.

[86]) Vergleichende Selbstmordstatistik Hamburg 1864.

[87]) Wahlberg in Holtzendorffs Handbuch B III S. 264—65. Janka das öster. Strafrecht 1902 S. 293 § 140. — Kohler, Studien I S. 161. Letzterer stellt neben den Rechtsschutz den Schutz von allgemeinen Kulturinteressen und Kulturgütern und rechnet hierzu auch die Delikte gegen die Interessen des religiösen Lebens.

[88]) vergl. Mittermaier in Vergl. Darstell. 1906 B IV S. 4 und 5.

[89]) Dagegen Hepp Versuche S. 195.

[90]) v. Liszt Strafrecht S. 396 No. 3.

da sich der Täter mit seiner Tat nur an sich selbst wendet und nicht an seine Volksgenossen. Er hat auch gar nicht die Absicht, durch den Selbstmord seinen Volksgenossen gegenüber eine Mißachtung von Sitte und Religion an den Tag zu legen und deren religiöses Gefühl zu verletzen.[91]) Nimmt man aber auch an, daß der Selbstmord an sich eine Unsittlichkeit sei, so tritt diese doch, weil der Verletzte und der Verletzende in eine und dieselbe Person zusammenfällt, nicht in die soziale Sphäre hinaus und wird daher kein Gegenstand strafrechtlicher Reaktion des Staates.[92])

Zur Begründung der Strafbarkeit des Selbstmordes ist ferner, wie erwähnt, von Schütze[93]) der Satz aufgestellt, daß der Selbstmord einen Bruch der Rechtsordnung darstelle. Wenn man hierbei aber auch von dem oben bereits angedeuteten Unterschiede verzichtbarer und unverzichtbarer Güter ausgeht und das Leben (sowie Gesundheit, Ehre) zu den unveräußerlichen Gütern rechnet, so steht doch die Tatsache, daß der Mensch auf sein Leben rechtlich nicht verzichten kann, der anderen Tatsache nicht entgegen, daß ein solcher Verzicht durch den Selbstmord tatsächlich erklärt wird. Ein solcher Verzicht steht dann eben außerhalb aller Rechtsbeziehungen und kann deshalb auch nicht als Auflehnung gegen die Rechtsordnung aufgefaßt werden.[94]) Es wird hier in das Wort Rechtsordnung mehr hineingelegt, als es wirklich enthält. Die Rechtsordnung stellt doch nur die Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen der Einzelindividuen untereinander und zum Staate dar. Diese Rechtsordnung ist zu entnehmen aus den Gesetzen des Staates sowie seiner rechtlichen Organisation. Es ist durchaus nicht erforderlich, daß alle Zweige dieser Rechtsordnung in Gesetzen niedergelegt sein müssen. Sie können auch aus dem Gesamtorganismus gefolgert werden. Notwendig aber ist, daß es sich überall um Grundsätze des Rechts handelt, die von dieser Rechtsordnung umfaßt werden. Denn sonst kann man eben nicht von einer Rechtsordnung sprechen, sondern nur von Sittengesetzen oder dem ähnlichen. Der außer-

---

[91]) Andere Meinung Lion in Goltd. Archiv B VI S. 459, der den Selbstmord für eine Verletzung von Religion und Sitte und damit für einen Angriff auf den Staat erklärt.

[92]) So Köstlin System S. 99, dagegen Schütze Notwendige Teilnahme S. 289.

[93]) ihm schließt sich im wesentlichen Guderian an a. a. O. S. 22.

[94]) Wie Schütze will a. a. O. S. 289.

halb aller rechtlichen Beziehungen stehende Selbstmord kann daher nicht in die Rechtsordnung eingereiht werden.

An dieser Stelle muß ich auch auf den großen Unterschied zwischen Selbstmord und den Sittlichkeitsdelikten näher eingehen, die von Schütze und anderen zum Beweis der Strafbarkeit mit herangezogen sind. Die Gründe, die für die Strafbarkeit des Selbstmordes vorgebracht werden, sind ganz anderer Art wie die welche zur Strafdrohung bei den Sittlichkeitsdelikten führten. Denn wenn man auch den Selbstmord an sich als etwas Unsittliches bezeichnen will, — was ich grundsätzlich ablehne, — so nehmen doch die Sittlichkeitsdelikte schon insofern eine ganz andere Stellung ein, als sie regelmäßig und ausschließlich das Geschlechtsleben berühren. Sittlichkeit in diesem Sinne ist die soziale Ordnung des Geschlechtslebens, und wer diese stört, begeht Unrecht. Aber wie das Recht die Angriffe auf Leben, Ehre, Vermögen nur dann straft, wenn diese Angriffe von außen her gemacht werden, so schützt es richtiger Weise die Sittlichkeit nur, indem es die durch äußere Angriffe des Täters für andere hervorgerufenen Gefahren in geschlechtlichsittlicher, sowie gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beziehung unterdrückt, die Öffentlichkeit vor Ärgernis bewahrt und somit den Staat in seinem sozialen Bestande schützt.[95]) Das Strafrecht dient nicht zur Förderung sittlicher Anschauungen, sondern lediglich zur Bekämpfung unberechtigter Angriffe auf die Sittlichkeit.

Alle diese Momente treffen aber beim Selbstmord nicht zu. Die Sittlichkeitsdelikte bilden eine soziale Gefahr für den Staat durch ihre Unsittlichkeit, und deshalb hat der Staat ein Recht, strafend einzuschreiten, weil bei Straflosigkeit die Grundfesten des sozialen Staates erheblich gefährdet sein würden. Beim Selbstmord dagegen fehlt der Angriff des Täters auf die soziale Grundlage des Staates. Und wenn man hier trotzdem von einer Gefahr für den Staat spricht, so wird diese Gefahr nicht durch die angeblich im Selbstmord liegende Unsittlichkeit, sondern lediglich durch seine Tatsache hervorgerufen, insofern nämlich dem Staate in Folge Selbstentleibung Kräfte verloren gehen. Die

[95]) vergl. Mittermaier, in Vergl. Darstell. 1906 B IV S. 4 und 5, der aus diesen Gründen auch die „Bestialität" — nicht aber die Unzucht unter Männern — straflos lassen will, weil bei ihr nicht von einer Gefährdung der allgemeinen Gesundheit oder sittlichen Auffassung gesprochen werden könne.

oben genannten Handlungen gefährden aber unmittelbar durch ihre Unsittlichkeit den Staatsorganismus, indem sich die Täter mit ihrer Unsittlichkeit selbsthandelnd an einen anderen Volksgenossen wenden und dessen sittliche Integrität gefährden oder verletzen oder ihn in seinem unsittlichen Treiben bestärken. Der Selbstmörder aber berührt die sittliche Späre des anderen Volksgenossen oder der Allgemeinheit nicht und darf daher von diesem Gesichtspunkte aus nicht unter Strafe gestellt werden.

Aus diesen Gründen ist auch der von Stübel[96]) aufgestellte Satz, daß der Selbstmord eine Ansteckungsgefahr für den gesunden Teil der Bürgerschaft bilde, insofern er entsittlichend wirke und zu Mordtaten anderer reize, nicht zutreffend. Ganz verschieden davon ist die andere Frage, ob die Kenntnis verübter Selbstmorde auf den einen oder anderen „Prädisponierten" anreizend wirke. Doch das soll unten (§ 5) näher untersucht werden.

Aber auch, wenn man dies bejaht, ergibt sich hieraus kein Grund zum strafrechtlichen Einschreiten des Staates gegen den Selbstmörder, da sich der Selbstmord in dieser Beziehung als egoistische Tat[97]) darstellt. Der Selbstmord ist als reine Tatsache hinzunehmen, als Ereignis, das einzigartig dasteht, strafrechtlich aber indifferent ist, weil überall eine Angriffshandlung auf den rechtlichen Organismus des Staates fehlt. Der Selbstmörder vernichtet sich selbst und will nur sich vernichten. Mit dieser Tatsache hat sich das Strafrecht abzufinden, indem es bei Seite tritt und den Selbstmörder unberührt läßt.

Eine Strafbarkeit könnte nur aus dem Grunde hergeleitet werden, daß der Mensch als Genosse des Staates nicht selbständig über sein Leben verfügen könne[98]), sondern einzig die Gesamtheit, deren Glied er ist. Aber sollte der Staat eine solche Genehmigung verlangen — wie dies die Griechen taten —, so müßte er auch die Auswanderung an eine Genehmigung knüpfen, ja sogar bei Müßiggang und Ausschweifung müßte er einschreiten, da durch diese ebenfalls eine Verminderung der ihm zur Verfügung stehenden Kräfte herbeigeführt wird. Aber ebenso, wie in freiwilliger Auswanderung keine Verletzung der Rechte des Staates gesehen werden konnte, wie oben ausgeführt, würde auch eine Bestrafung

---

[96]) im Neuen Archiv IX 1827 S. 569.

[97]) Morselli, Selbstmord, Leipzig 1881.

[98]) Henke, Handbuch 1830 S. 581 ff. — vergl. auch Schaper in Holtzendorffs Handbuch 1871 B II S. 115.

aus dem Grundsatz der sozialen Gefährdung nicht zu rechtfertigen sein[99]). Denn es widerspricht den Grundsätzen des modernen Staates[100]), seinen Untertanen irgend welche Beschränkungen in der Auswanderung aufzuerlegen. Und deshalb wird auch dem Selbstmörder gegenüber wegen seines freiwilligen Ausscheidens aus dem Staate keine Strafdrohung Platz greifen dürfen.

Dem Müßiggänger[101]) wird die Strafe nur da angedroht, wo er infolge seines Müßigganges seine eigene Existenz oder die Existenz derjenigen, welche er zu unterhalten verpflichtet ist, gefährdet, so daß die staatliche Hülfe einsetzen muß. Aber Müßiggang an sich, Verschwendung an sich wird nicht durch das Strafrecht bekämpft. Da überläßt es der Gesetzgeber den nahen Anverwandten, durch Stellung des Antrages auf Vormundschaft den Vermögensbestand des Entmündigten zu sichern. Aber insofern sich jemand dem Spiel, Müßiggang und Trunk dergestalt hingibt, daß zu seiner oder seiner Angehörigen Unterhaltung staatliche Hülfe in Anspruch genommen werden muß, tritt die Strafgewalt des Staates ihm hindernd in den Weg. Denn hier verletzt der Müßiggänger einmal seine rechtlichen Verpflichtungen gegen seine Angehörigen und andererseits stellt sich die Inanspruchnahme des Staates zu seinem eigenen Unterhalt als frivoler Mißbrauch der finanziellen Kräfte des Staates dar, die der Staat durch Strafdrohung zu hindern berechtigt ist. Aber der Mensch, der sich durch Selbstmord allen Pflichten gegen Staat und Mitmenschen entzieht, gegen diesen kann das Strafrecht nicht hindernd einschreiten. Denn der Selbstmord wirkt nur als Ereignis, das eben wie andere Ereignisse auch getragen werden muß[102]). Der Selbstmörder kann daher weder als Rechtsverletzer noch vom Standpunkte der sozialen Gefährdung des Staates aus mit Strafe bedroht werden. Die auf die verschiedenen Behauptungen des Bruchs der Rechtsordnung, der Ansteckungsgefahr, der Unsittlichkeit,

---

[99]) Dagegen sagt Sturm, Commissivdelikte Aufl. I. S. 444: „Land darf sich der Staat nicht rauben lassen, noch viel weniger aber Leute“ und begründet damit die Strafbarkeit.

[100]) In Preußen ist z. B. das Recht freier Auswanderung ausdrücklich durch Art. 11 der Preuß. Verfassungsurkunde gewährleistet. Das auf Grund des Art. 4 No. 1 der Reichsverfassung ergangene Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 hat lediglich den Zweck der Beaufsichtigung der Auswanderung.

[101]) vergl. § 361 No. 5 St. G. B.

[102]) Binding, Handbuch S. 699.

der Schwächung der Volkskraft gestützten Gründe der Strafbarkeit sind überall nicht durchschlagend, da der Selbstmord sich nicht als Angriffshandlung gegen die Grundlage des sozialen Staates darstellt. Das Strafrecht kann daher, soweit der Selbstmörder selbst in Frage kommt, auch aus kriminalpolitischen Gesichtspunkten hier nicht wirksam angerufen werden.

## § 5.

## Inwiefern kann das Strafrecht zur Bekämpfung der Selbstmorde mitherangezogen werden?

Wenn ich in den §§ 3 und 4 den Nachweis erbracht zu haben glaube, daß sich ein strafrechtliches Einschreiten gegen den Selbstmörder verbietet, so ist damit natürlich keineswegs der Satz aufgestellt, daß sich der Staat dem Selbstmord gegenüber gleichgültig zu verhalten habe. Besonders die oben gemachte Äußerung, daß der Selbstmord nur als Ereignis wirke, ist streng dahin auszulegen, daß dies nur insofern gilt, als das Strafrecht den Selbstmörder selbst unberührt zu lassen hat. Offen bleibt dabei die Frage, ob nicht Strafbestimmungen zur Verhinderung der Selbstmordhäufigkeit aufgestellt werden müssen oder ob die geeigneten Maßnahmen der Fürsorgepolizei zu überlassen sind.

Die meisten Kriminalisten gehen über diese Frage mit Stillschweigen hinweg oder sie begnügen sich mit der kurzen Andeutung, daß der Staat das Recht habe, im Verordnungswege [103]) Maßnahmen zur Verhinderung der Selbstmorde zu treffen. Indes erscheint mir die Frage, ob der Staat nicht auch strafrechtlich hier einschreiten kann, und gegen wenn er seine Strafdrohung gegebenenfalls zu richten hat, einer etwas ausführlichen Erörterung wert zu sein.

Daß der moderne Kulturstaat an der Erscheinung des Selbstmordes nicht achtlos vorübergehen darf, ist ohne weiteres aus der Statistik der Selbstmorde zu entnehmen. So ist die Durchschnittszahl [104]) aller Selbstmorde im Deutschen Reich für die Jahre 1881—1893 auf jährlich 9994 und für die Periode von 1894—1898 auf jährlich 10876 berechnet worden. Die höchste Zahl in der letzten Periode erreicht das Jahr 1894 mit 11 135.

---

[103]) Heffter, Lehrbuch S. 180, Marezoll Kriminalrecht 1858 S. 348.

[104]) vergl. v. Mayr im Staatswissenschaftlichen Handbuch B V S. 703. Gaupp, Selbstmord S. 7 f.

Und wie bereits eingangs erwähnt, stellt sich die Gesamtziffer der Selbstmorde in Europa auf jährlich 60—70000. Auf Grund dieser Zahlen wird man zugestehen müssen, daß der Selbstmord dringend der Bekämpfung bedarf, zumal gerade in den zivilisiertesten und geistig hervorragendsten Staaten sich die größte Selbstmordhäufigkeit findet[105]), so daß steigende Kultur also regelmäßig auch eine Steigerung der Selbstmordziffer mit sich bringt.

Soweit der Selbstmörder selbst in Frage kommt, liegt die Bekämpfung der Selbstmorde allerdings lediglich auf dem Gebiete reiner polizeilicher Fürsorge. Eine Erörterung über die etwa zu treffenden Maßnahmen muß indes, als nicht in den Rahmen einer juristischen Abhandlung gehörig, hier unterbleiben[106]).

Will man zu einem praktischen strafrechtlichen Vorschlage kommen, so muß man notwendigerweise auf die Ursachen des Selbstmordes zurückgehen und muß insbesondere prüfen, ob von außen auf den Selbstmörder einwirkende Tatsachen vorhanden sind, deren Zurückdrängung mittels Strafdrohung möglich ist. Aber, wie bereits oben hervorgehoben, ist dem statistischen Nachweis der Ursachen, wie er gegenwärtig betrieben wird, nicht allzuviel Wert beizumessen[107]). Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß in den meisten Fällen zweierlei zusammenwirkt, nämlich ein langfortdauernder Druck auf die Persönlichkeit des Täters und ein letzter subjektiver Antrieb zur Tat[108]). Auch bei solchen, die infolge anhaltender seelischer oder körperlicher Leiden zur Selbstvernichtung neigen, wird oft erst ein einzelnes bestimmendes Ereignis die Tat auslösen. Diese Erörterung führt dazu, drei Gruppen von Selbstmördern scharf von einander zu scheiden: Geistig gesunde, Geisteskranke und Prädisponierte. Diese letztere Gruppe ist es, die besonders beachtet sein will. Ich verstehe darunter solche Leute, die auf einen verhältnismäßig geringen Anlaß hin ohne weiteren äußerlich ersichtlichen Grund in abnormer Weise durch Selbstentleibung reagieren[109]).

---

[105]) Morselli, der Selbstmord S. 131.

[106]) Das Oesterr. St. G. B. von 1803 sah im § 91 eine Art polizeilicher Schutzhaft vor. — Ähnlich noch heute Bolivia; vergl. v. Liszt in Vergl. Darst. B V S. 134. — Sturm empfiehlt als Strafe „Einsperrung mit Überwachung.“

[107]) vergl. Heller in Münchener Medicin. Wochenschrift v. 27. Nov. 1900.

[108]) v. Mayr a. a. O. S. 718.

[109]) Diese hat auch Heller a. a. O. hauptsächlich im Auge.

Der Bankdirektor, der sich der Bestrafung wegen Urkundenfälschung oder Unterschlagung durch Selbstmord entzieht, wird nicht notwendig zu den Prädisponierten gerechnet werden müssen. Vielmehr ist es uns erklärlich, daß er nach den entdeckten Straftaten den Tod einem Leben als gebrandmarkter Verbrecher vorzieht. Man wird wohl sagen können, zum Selbstmord schreitet in der Regel der, dem das Leben nicht mehr lebenswert erscheint[110]). Ist der Anlaß, der den Einzelnen zu solcher Mißachtung des Lebens führte, nach unserem Empfindeu außergewöhnlich gering, so haben wir es mit einem Prädisponierten zu tun.

Man braucht keineswegs soweit zu gehen wie Heller[111]), der auf Grund zahlreicher Sektionsbefunde zu dem Ergebnis kommt, daß nahezu die Hälfte aller Selbstmorde den Tätern nicht zuzurechnen seien, weil sie im unfreien Geisteszustande gehandelt hätten. Aber man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Gruppe der Prädisponierten bei weitem die größte der drei angeführten Gruppen der Selbstmörder ist; und insofern hat auch die Lehre von der präsumtiven Unzurechnungsfähigkeit[112]) eine gewisse Berechtigung, da die Prädisponiertheit zu Selbstmord nicht als vollwertig gesunder Geisteszusland bezeichnet werden kann.

Auf diese Gruppe der Prädisponierten hat der medizinisch-pharmazeutische Bezirksverein Bern unter dem 16. Juli 1898 in einer sehr beachtenswerten Resolution hingewiesen. Sie lautet[113]): „Es ist Tatsache, daß in unseren größeren Städten nach einer mehr oder weniger langen Pause mehrere Selbstmordfälle rasch aufeinander folgen, bei welchen oft die gleiche Selbstmordart gewählt wurde. Das läßt vermuten, daß die Suggestion, die der erste Fall auf Prädisponierte ausübt, einige der letzteren zur verzweifelten Tat treibt. Es wäre daher zu wünschen, daß die Tagespresse künftighin von Selbstmordfällen keine Notiz mehr nehmen würde.“

Die geäußerte Vermutung findet auch ihre Bestätigung in der bekannten Tatsache, daß das Erscheinen von „Werthers Leiden“ mehrere Selbstmordfälle (das „Wetterfieber“) zur Folge

---

[110]) Altruistische Selbstmorde (wie sie uns wohl aus der Geschichte bekannt geworden sind z. B. Winkelried) gehören zu den Ausnahmen.

[111]) a. a. O. S. 1658.

[112]) Merkel in Holtzendorffs Rechtslexion III S. 668 und Lion in Goltd. Archiv VI S. 460.

[113]) v. Mayr a. a. O. S. 719 Anmerk. 1.

hatte[114]). Und viele Stimmen erhoben sich damals, welche die Verhinderung der Verbreitung des Buches unter Strafdrohung forderten[115]).

Ob die dem schweizerischen Presseverbande zur Kenntnis gebrachte Berner Resolution von diesem auch in der wünschenswerten Weise befolgt ist, weiß ich nicht. Jedenfalls bilden die Selbstmordnotizen in den deutschen Tageszeitungen eine ständige Rubrik. Es empfiehlt sich daher m. E. in Verfolg der Anregung des Berner Bezirksvereins hier strafrechtlich einzuschreiten und ein Verbot aufzustellen, wonach Tageszeitungen Selbstmordnotizen bei Strafdrohung nicht aufnehmen dürfen. Denn der Staat hat das Recht und die Pflicht, zur Erhaltung seiner Volkskraft und zur Erhaltung des Einzelnen von außen an den letzteren herantretende Einwirkungen, die dessen gewaltsamen Tod herbeizuführen geeignet sind, durch Strafdrohung zu verbieten. Damit berühre ich schon das Gebiet der (sich als Rechtsverbrechen darstellenden) Anstiftung und der (aus kriminalpolitischen Gründen unter Strafe zu stellenden) Beihülfe zum Selbstmord, insofern die Zeitungsnotiz von einer von dem Täter verschiedenen Person herrührt und diese Notiz nicht selten Prädisponierte zur Tat veranlaßt. Indes ist das oben geforderte Verbot seinem Kerne nach von den „Teilnahmehandlungen" schon dadurch verschieden, daß der Zeitungsredakteur nicht die Absicht der Einwirkung auf den Prädisponierten hat und daß jede Beziehung zwischen dem Redakteur und dem Täter fehlt. Im übrigen aber sind mannigfache Berührungspunkte vorhanden und zwar besonders der, daß der Prädisponierte wegen seines abnormen Zustandes eines außerordentlichen Staatsschutzes bedarf.

In der geforderten Strafbestimmung würde allerdings immerhin eine gewisse Beschränkung der Preßfreiheit liegen. Aber ebenso wie im § 16 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 öffent-

[114]) vergl. Bernstein in Benecke und v. Lilienthals strafrechtlichen Abhandlungen Heft 78 S. 36—38. — Wellauer, Selbstmord S. 64 macht dagegen die naive Bemerkung, er habe noch in keiner Statistik (!) das Motiv „Aus Freude am Selbstmord eines anderen" gefunden.

[115]) In Leipzig wurde das Buch unter Androhung von 100 Reichstalern Geldstrafe verboten. — Bernstein a. a. O. S. 58 Anmerk. 72. In gewisser Weise berührt sich hiermit auch die von Stübel im Neuen Archiv B IX S. 569 aufgestellte Theorie der Ansteckungsgefahr.

liche Aufforderungen zur Sammlung von Geld zur Erlegung von Geldstrafen und im § 17 Einschränkungen über die Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke des Strafprozesses gegeben sind, so läßt sich auch aus den oben entwickelten Gründen die Aufnahme des Verbots der Veröffentlichung stattgehabter Selbstmordfälle rechtfertigen. Ja sogar auf einen Vorgang aus jüngster Zeit kann man sich hierbei berufen, nämlich auf den durch das R.-G. vom 25. Juni 1900 (die sogenannte Lex Heinze) in das St.-G.-B. eingeführten § 184 b, welcher denjenigen mit Strafe bedroht, der aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war oder aus den diesen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilung macht, welche geeignet sind, Ärgernis zu geben. Der Zweck dieser Strafbestimmung berührt sich sehr eng mit der von mir vorgeschlagenen. Denn da die öffentlichen Mitteilungen des § 184 b in der Regel durch die Presse erfolgen, so wendet sich auch diese Bestimmung in erster Linie gegen die Presse und in beiden Fällen sollen schädigende Einwirkungen der Presse auf das Publikum durch Strafdrohung verhindert werden. Der § 184 b ist geschaffen zum Schutze der sittlichen Integrität des Volkes und durch die von mir vorgeschlagene Strafdrohung will ich den zum Selbstword Prädisponierten vor der Auslösung der in ihm schlummernden unseligen Tat bewahren, um ihn so sich selbst, seiner Familie und dem Staate zu erhalten.

Bei Prüfung der Ursachen des Selbstmordes darf ferner nicht außer Acht gelassen werden, daß die Menge des Alkoholkonsums eines Landes in gewisser Wechselbeziehung zu der Häufigkeit seiner Selbstmorde steht. So soll Schweden, das lange als das klassische Land der Selbstmorde galt, in der Selbstmordziffer bedeutend gesunken sein, nachdem der Alkoholkonsum durch gesetzgeberische Eingriffe vermindert war[116]).

Es wäre von diesem Gesichtspunkte aus daher wohl zu prüfen, ob nicht auch in Deutschland zur Zurückdrängung des Alkoholkonsums, der nicht nur für Selbstmord, sondern auch für Verbrechen einen guten Nährboden abgiebt, strafrechtlich eingeschritten werden soll, etwa durch Einführung der Frühpolizeistunde in die Reichsgewerbeordnung oder Aufstellung anderer zweckmäßiger Bestimmungen, deren Verstoß unter die Übertretungen aufgenommen würde.

[116]) Morselli, Selbstmord S. 266 ff.

Aufgabe der Wissenschaft wird es bleiben, fortgesetzt an der weiteren Aufklärung der Ursachen des Selbstmordes zu arbeiten. Ergeben sich hierbei bisher noch nicht bekannte Tatsachen, die von außen her auf zum Selbstmord neigende Personen anreizend wirken, so wird der Gesetzgeber zu prüfen haben, mittels welcher gegen dritte gerichteten Strafdrohung er die schädlichen Einwirkungen von den zum Selbstmord neigenden Personen fernhalten kann. Denn überall da, wo es sich nicht um die Person des Selbstmörders selbst handelt, sondern um Einwirkungen, die bewußt oder unbewußt von dritten Personen ausgehen, ist das Strafrecht zum Einschreiten befugt.

## B. Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmord.

### § 6.

### Die Teilnahmehandlungen am Selbstmord im allgemeinen.

Das R.-St.-G.-B. enthält im § 48 die Bestimmung, daß als Anstifter bestraft wird, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt hat. In ähnlicher Weise schreibt auch § 49 vor, daß als Gehülfe bestraft wird, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hülfe geleistet hat. Das Gesetz verlangt also als Voraussetzung für Strafbarkeit von Anstiftung und Beihülfe das Vorhandensein einer Handlung, die nach St.-G.-B. mit Strafe bedroht ist, bei der Beihülfe im besonderen das Vorhandensein eines Verbrechens oder Vergehens. Da aber der Selbstmord nicht zu den nach Reichsrecht strafbaren Handlungen gehört, so folgt für den gegenwärtigen Rechtszustand die Straflosigkeit der genannten Teilnahmehandlungen.

Insbesondere hat das St.-G.-B. durch die Fassung des § 48 — „wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung anstiftet" — die Lehre von der intellektuellen Urheberschaft abgelehnt und die Anstifter lediglich als Teilnehmer an einer fremden Tat hingestellt [117]). Da auch das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung [118]) an diesem Grundsatz festgehalten

[117]) vergl. Olshausen Note 1 zu § 48.

[118]) vergl. Entsch. des R. G. in Strafsachen B XI S. 58 f. Liszt: vergl. Darstell. B V S. 138 würde es allerdings mit Freude begrüßen, wenn bei der Strafrechtsreform die Lehre von der akzessorischen Natur durch diejenige der unmittelbaren Täterschaft ersetzt würde.

hat, so soll auf die bestehende Kontroverse nur ganz kurz eingegangen werden. Die Vertreter der Lehre von der intellektuellen Urheberschaft, die Subjektivisten, von denen besonders v. Buri und Kohler, und für das österreichische Recht Janka[119]) zu nennen sind, erblicken in dem Anstifter den Verursacher und damit einen selbständig strafbaren Täter, dessen Tat von der des physischen Urhebers nicht qualitativ sondern nur quantitativ verschieden ist, während sich nach der objektiven Theorie, die besonders von Birkmeyer[120]) vertreten wird, Anstiftung nur als Teilnahme an fremder Tat darstellt. Ich stehe auf dem Standpunkt der objektiven Theorie und schließe mich insbesondere Wachenfeld[121]) an, der die Lehre der Subjektivisten kurz damit widerlegt: „Wäre der Anstifter Urheber der Tat, so könnte die Ursache zu dem verbrecherischen Erfolge nicht eine Tätigkeit des Täters sein, obwohl dieser um der Verursachung des Erfolges willen gestraft wird. Ferner kann der Anstifter deshalb kein Urheber des Erfolges sein, weil die von ihm angeregte Kausalkette durch die auf freiem Entschluß beruhende Handlung des Täters unterbrochen wird."

Wollte man beim Selbstmord den Standpunkt der intellektuellen Urheberschaft vertreten, so müßte man notwendig dazu kommen, den Anstifter zum Selbstmord als Mörder zu bestrafen[122]). Denn der Angestiftete würde dann nur das Werkzeug des Anstifters sein und der Selbstmord stellte sich in diesem Falle als gemeine Tötung dar. Sofern daher die Lehre von der intellektuellen Urheberschaft in das Strafgesetzbuch aufgenommen würde — was allerdings nicht anzunehmen ist —, so müßte schon von diesem Gesichtspunkt aus für die Teilnahme am Selbstmorde eine Sonderbestimmung geschaffen werden, da eine Gleichstellung mit Mord oder Totschlag nicht angängig wäre[123]).

---

[119]) v. Buri, Zur Lehre von der Teilnahme, am Verbrechen, Gießen 1860 — Kohler, Studien I S. 92 ff. Janka, Oesterr. Strafrecht, bearbeitet von Kallina, Wien 1902 § 67—71, S. 134 ff.

[120]) Birkmeyer, die Lehre von der Teilnahme, Berlin 1890 der von Buris Lehre eingehend widerlegt. vergl. auch Haupt, Beiträge zur Lehre von der Teilnahme in Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft B XV S. 202 ff.

[121]) Wachenfeld, Strafrecht, in Holtzendorffs Encyclopädie B II S. 274.

[122]) Die Anstiftung zum Selbstmord fassen als mittelbare Tötung auf: Binding, Handbuch I 70, Kohler, Studien I, 144, Klee, in Goltd. Archiv XLIX S. 258, auf die ich noch zurückkomme.

[123]) vergl. v. Liszt a. a. O. — Für das österreichische Recht erklären

Was nun zunächst die gesetzlichen Vorschriften anbetrifft, so fanden sich Sonderstrafbestimmungen für Teilnahme am Selbstmorde schon früher[124]) im § 834 preuß. A. L. R. II. 20, Thüringen 121, Braunschweig 148, Sachsen 158, Baden 208, von den Schweizer Kantonalrechten: Tessin, Schaffhausen, Bern, Freiburg, Neuenburg. Der Entwurf eines Eidgenössischen St.-G.-B. 1903 enthält in Art. 62 ebenfalls eine Strafbestimmung. Es reihen sich an: das niederländische St.-G.-B. 294, Ungarn 283, der kroatische Entwurf 257 und der österreichische Entwurf VII. Von den skandinavischen Rechten sind zu nennen: Dänemark 196 Abs. 2 und Norwegen 236. Weiter gehören hierher: Italien 370, Spanien 421, Portugal 354, Argentinien 220, Brasilien 299, Chile 393, Ekuador 431, Mexiko 559, Paraguay 220, Peru 238, Uruguay 324, Venezuela 360.

Schließlich wären noch zu nennen: Rußland (1903) 392, 393, Bulgarien 252, 253, Japan 362, Indien 305, 306 und die nordamerikanischen Statutarrechte.

Keine Sonderbestimmungen haben außer dem deutschen Reiche aufzuweisen: Frankreich, Belgien, Schweden und Österreich.

Den Standpunkt der Strafbarkeit der Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmord vertritt auch die Mehrzahl der Kriminalisten. Als Gegner sind zu nennen: John, Mittermaier, Heffter, Luden, v. Holtzendorff, Hälschner, Geib, Köstlin, Merkel, Birkmeyer, Finger und Wiebeck[125]).

---

die Teilnahme am Selbstmorde für Mitschuld am Morde: Rainer in Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1835 II, S. 40 und Frühwald, Handbuch des Österreichischen Strafrechtr zu § 134.

[124]) Mommsen — Röm. Strafrecht S. 630 Anm. 6 u. S. 1043 Anm. 8 — nimmt an, daß auch im Römischen Rechte eine Sonderbestimmung bestanden habe. Er folgert dies aus L 1 § 22 D 29,5, wonach der Sklave sich strafbar machte, wenn er seinen Herrn nicht am Selbstmord hinderte, und meint, daß dieser Rechtssatz umsomehr für den freien Gehilfen gelten müsse. — Das ältere Deutsche Partikularrecht enthält keine Sonderbestimmung. vergl. Bernstein in Bennecke — v. Lilienthals Abhandlungen Heft 78 S. 18.

[125]) John, Entwurf zu einem Strafgesetzbuch S. 429 und 430 — Mittermaier G. A. IX. 433. 439. — Heffter Lehrbuch § 230 Anmerk. 11. — Luden, Abhandlungen II. 418 Anm. 4 und S. 463. v. Holtzendorffs Handbuch B III S. 417. — Hälschner, Deutsches Strafrecht S. 469 Note 2. — Geib, Lehrbuch S. 210. — Köstlin System S. 282. — Merkel in v. Holtzendorffs Rechtslexikon B III

Die meisten von ihnen — Heffter, Hälschner, Geib, John, Köstlin[126]), Birkmeyer und Finger — gehen unter Verkennung des wahren Strafcharakters der genannten „Teilnahmehandlungen" von deren akzessorischer Natur aus und folgern ihre Straflosigkeit aus derjenigen der „Haupthandlung". Finger insbesondere hält die Anstiftung zum Selbstmord deshalb nicht für strafbar, weil die Handlung des Angestifteten für diesen keine Normwidrigkeit sei, wenn auch die Handlung, vom Anstifter selbst vorgenommen, strafbar gewesen wäre. Birkmeyer gibt als Grund an, daß er einen auf jus commune beruhenden Schuldausschließungsgrund annehme und daß der Täter für ein relatives Antragsdelikt nicht gestraft werden könne auf Grund mangelnder oder ungültiger Antragsstellung, da er den Antrag für eine Bedingung der materiellen Strafbarkeit halte. Und John erklärt es geradezu für legislatorisch unzulässig, die Teilnahme am Selbstmord unter Strafe zu stellen, wenn man den Selbstmord oder den Selbstmordversuch straflos lasse. Denn etwas seiner juristischen Natur nach Unselbständiges könne man nicht dadurch selbständig machen, daß man es in die Form eines selbständigen Deliktes kleide. Auch Wiebeck scheint an der akzessorischen Natur festzuhalten. Denn er findet es widersinnig, den Selbstmord straflos zu lassen, wenn man das „geringere Delikt der Beihülfe" bestrafe.

Mittermaier dagegen weist sehr richtig daraufhin, daß die Lehre von der akzessorischen Natur in erster Linie für den Richter Bedeutung habe, insofern er nur da strafen dürfe, wo auch die Haupthandlung mit Strafe bedroht sei. Für den Gesetzgeber treten aber solche Erwägungen zurück. Mittermaier stellt deshalb die Frage in den Vordergrund, ob das öffentliche Interesse eine Strafdrohung gebiete und insbesondere ob die Kriminialpolitik eine solche billige. Aber wider Erwartung kommt er zu dem Schluß, daß Anstifter und Gehülfen am Selbstmord straffrei bleiben müßten trotzdem manchmal bei ihnen eine schändliche Gesinnung vorliegen möge. Denn es sei nicht gestattet, Personen

---

S. 668. — Birkmeyer, Lehre von der Teilnahme S. 159 § 75. Finger, Lehrbuch I S. 349 § 68 und S. 441 § 85. — Wiebeck, Tödtung auf Verlangen. S. 8.

[126]) In seiner neuen Revision (1845) S. 685 ff Anm. vertrat Köstlin allerdings den entgegengesetzten Standpunkt, indem er eine Strafdrohung bei den Teilnahmehandlungen zu Selbstmord für zulässig erklärte.

blos wegen ihrer unmoralischen Gesinnung zu strafen. Aber er verkennt, daß die Strafdrohung hier nicht wegen unmoralischer Gesinnung eintreten soll, sondern wegen einer Handlung, die auf unmoralischer Gesinnung beruht.

Luden verneint die akzessorische Natur der Teilnahmehandlungen am Selbstmorde, will aber unter Verwerfung der Lehre von den veräußerlichen und unveräußerlichen Gütern den Grundsatz „volenti non fit injuria" auch da gelten lassen, wo sich die Handlung des Täters gegen das Leben eines Mitmenschen richtet. Er läßt dabei aber keine hinreichende Trennung zwischen Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmord und zwischen Tötung auf Verlangen eintreten.

v. Holtzendorff, der die Strafbarkeit der fraglichen Teilnahmehandlungen verneint, geht des näheren nur auf einige besondere Fälle ein, die sich als Mord oder fahrlässige Tötung charakterisieren. Bei Merkel vermisse ich die Begründung überhaupt.

Zwischen der Gruppe derer, die für Straflosigkeit eintreten, und derer, die die Strafbarkeit der Teilnahme als eines Delictum sui generis fordern, stehen Binding, Kohler und Klee[127]), die sich zur Lehre von der intellektuellen Urheberschaft bekennen. Binding erklärt in seinem Handbuch die Beihülfe für straflos, weil „die Tat des Helfers doch nur ein Bestandteil der unverbotenen Haupthandlung sei", während er Anstiftung zum Selbstmord als Täterschaft bei Mord und Totschlag auffaßt. Er geht von der richtigen Auffassung aus, daß die Anstiftung zum Selbstmord eines Wahnsinnigen und eines Kindes in gleicher Weise ein Tötungsverbrechen darstelle, wie der Zwang durch Drohungen, oder wenn jemand einen Dritten zu einer Handlung bestimmt, die sich, ohne daß der Dritte dies weiß, zur Selbstverletzung entwickelt[128]). Dann fährt er aber fort, daß sich diese Fälle ihrer Natur nach in nichts von dem anderen Falle unterschieden, wo jemand einen anderen durch das Versprechen, seine Kinder unterstützen zu wollen, zum Selbstmord bestimme oder unter

[127]) Binding, Handbuch B I 1885 S. 701 und Lehrbuch I S. 25 — Kohler, Studien I S. 144 und Goltd. Archiv B 49 S. 6 § 4. — Klee, in Goltd. Archiv B 49 S. 255 ff.

[128]) So auch v. Holtzendorff in seinem Handbuch III S. 417 und Finger, Lehrbuch I S. 441, der besonders betont, daß ein den Kausalzusammenhang unterbrechendes Moment (freier Wille des Selbstverletzenden) hier fehlt.

Ausnutzung seiner melancholischen Stimmung den Todesgedanken in ihm wecke. — Von ähnlichen Erwägungen ausgehend, kommt Kohler — Studien I, S. 144 — zu dem Ergebnis, daß der Anstifter sich eines Tötungsverbrechens schuldig mache, weil er „den Täter durch das Medium seiner selbst getötet habe; wobei allerdings die mildere Behandlung der Tötung eines Einwilligenden in der Regel zutreffe; denn wenn auch diese Einwilligung durch Einflüsterungen veranlaßt worden sei, so sei sie doch vorhanden und es sei jedenfalls sicher, daß der Getötete nicht gegen seinen Willen vergewaltigt worden sei.“ Kohler sieht aber abweichend von Binding in beiden Teilnahmehandlungen etwas Strafbares. Diese von ihm in Goltd. Archiv (XLIX S. 6) vertretene Ansicht stützt er auf die oben bereits hervorgehobene Theorie vom straflosen Delikt und führt dazu aus, daß beim Selbstmord allerdings die Strafbarkeitsbedingung d. h. die Verschiedenheit der Person des Täters und des Verletzten fehle, daß dies aber bei den Teilnehmern am Selbstmord nicht zutreffe. Aus diesen im gewissen Gegensatz zu den Äußerungen in den Studien (I, 144) stehenden Ausführungen möchte ich fast schließen, daß auch Kohler ähnlich wie andere Vertreter der Lehre vom straflosen Delikt sich dazu bekannt, Anstiftung und Beihülfe als Sonderdelikt in das Strafgesetzbuch einzureihen.

Noch schärfer als im Handbuch vertritt Binding seinen Standpunkt im Lehrbuch[129]), wo er davon ausgeht, daß eine „Teilnahme Dritter am Selbstmorde begrifflich unmöglich“ sei. Denn der angebliche Teilnehmer richte seine Handlung nicht gegen das eigene, sondern gegen ein fremdes Leben; in demselben Augenblick aber werde seine Handlung das Gegenteil vom Selbstmord und trete aus dem Bereiche des juristisch Gleichgültigen heraus. Wer mit einem Dritten gemeinsam die Ursache zu dessen Tode setze, sei Täter rechtswidriger Tötung. Wer ihm die Tötung nur erleichtern — der (falsch) sog. Gehülfe zum Selbstmord — setze Bedingungen zum Tode eines Dritten, bleibe aber mangels gesetzlicher Strafdrohung straflos. Wer einen anderen bestimme, sich selbst zu töten, nehme dessen Willen in den eigenen Dienst und setze so die Ursache zur Vernichtung eines fremden Lebens.

Nicht ganz so weit wie Kohler und Binding geht Klee[130]). Er will als Mörder nur den strafen, der durch den Mißbrauch

[129]) a. a. O. S. 24 und 25.

[130]) a. a. O. S. 258.

einer geistigen Überlegenheit, durch Drohung, absichtliche Täuschung und dergl. die Selbsltötung eines anderen herbeiführt. Aber auch diese Einschränkung trifft nicht das Richtige. Ist die Einwirkung auf den Selbstmörder so groß, daß sie sich als Zwang darstellt, der keine freie Willensbestimmung zuläßt, oder wendet sich der Anstifter an eine unzurechnungsfähige oder unmündige Person, dann liegt allerdings gemeine Tötung vor. Erreicht aber die Einwirkung den angegebenen Grad nicht und wendet sich der Anstifter an einen Zurechnungsfähigen, so daß ein selbstständiger Entschluß auf Seiten des Selbstmörders vorhanden ist, so kann nur von Anstiftung zum Selbstmord gesprochen werden. In Sonderheit ist hier der irreführende Begriff des „Mißbrauchs einer geistigen Überlegenheit" auszuschalten, da eine geistige Überlegenheit auf Seiten des Anstifters eine freie Willensentschließung auf Seiten des Selbstmörders keineswegs ausschließt. Und auch die Weckung des Tötungsentschlusses durch absichtliche Täuschung gestaltet die Anstiftung niemals zum Tötungsverbrechen. Bestimmt A den B ein von ihm unter absichtlicher Täuschung als harmlos hingestelltes Gift zu nehmen, so ist A allerdings Mörder. Hier handelt es sich aber auch gar nicht um Weckung des Selbstmordentschlusses, sondern B nimmt das Gift, ohne den Erfolg seines Handelns irgendwie voraussehen zu können. Ist die Täuschung aber nur das Mittel dazu, den anderen in Erkenntnis der Tragweite seiner Handlung zum Selbstmord zu bestimmen — z. B. durch die falsche Vorspiegelung, A wolle ebenfalls Selbstmord begehen —, so stellt sich die Handlung des B nur als Anstiftung dar. Bezüglich der Beihülfe vertritt Klee [131]) den Standpunkt, daß diese immer straflos bleiben müsse, da sie „keine Verneinung des Willens des sich selbst Verletzenden involviere". Indes beruht diese irrige Auffassung auf der falschen Voraussetzung, daß der Grundsatz volenti non fit injuria auch hier Geltung habe. Aber bei Rechtsgütern, an deren Erhaltung der Staat ein Interesse hat, ist die Anwendung dieses Satzes ausgeschlossen [132]).

[131]) a. a. O. S. 255.

[132]) vergl. Wachenfeld in Holtzendorffs Encyclopädie II S. 260 § 11, IV — Dagegen hält Roedenbeck, Zweikampf S. 38 f. daran fest, daß bei Einwilligung immer Straflosigkeit eintrete. Den Unterschied zwischen veräußerlichen und unveräußerlichen Gütern verwirft er.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Kriminalisten sind als Befürworter einer Sonderstrafbestimmung für Teilnahme am Selbstmord zu nennen: Stübel, Abegg, Dorn, Henke, Tittmann, Lion, Wächter, Schaper, Schütze, Geyer, Marezoll, Berner, Meyer-Allfeld, v. Liszt, Stooss, Rittler, Guderian, Lammasch, Roedenbeck, Obstfelder und Wellauer[134]).

Eine besondere Gruppe unter ihnen bilden Lion, Schütze und Guderian, die, wie oben betont, den Selbstmord als strafloses Delikt auffassen, die Gründe für die Straflosigkeit der Haupthandlung bei der Teilnahme aber nicht gelten lassen wollen. Ihre Ausführungen müssen indes in doppelter Beziehung als irrig bezeichnet werden. Denn einmal ist der Selbstmord keine strafbare Handlung und andererseits tragen die „Teilnahmehandlungen" hier keinen akzessorischen Charakter. In diesem Zusammenhange muß auch Sturm[135]) erwähnt werden, der, wie oben gezeigt, im Selbstmord ein Verbrechen erblickt und auch heute noch Bestrafung des Selbstmordversuchs fordert. Dementsprechend tritt er auch für die Bestrafung der Anstiftung und Beihülfe ein. Jedoch ist aus seiner Stellungnahme zum Selbstmorde wohl zu folgern, daß er in den genannten Handlungen keine Sonderdelikte sieht, sondern eigentliche Teilnahme an einem Delikte. Die Anstiftung zum Selbstmorde erklärt er für strafbarer als den Selbstmordversuch, die Anstiftung zum Selbstmord-

---

[134]) Stübel, über den Tatbestand der Verbrechen § 106 S. 134. Abegg, Untersuchungen S. 66, Dorn in Goltd. Archiv B I S. 325, Henke, Handbuch I S. 231 § 38, Tittmann, I § 149, Lion in Goltd. Archiv VI S. 462, Wächter, Vorlesungen S. 187, Schaper in Holtzendorffs Handbuch II S. 116/117, Schütze, Notwendige Teilnahme S. 288, 292, Gerichtssaal XXXVIII S. 113; Geyer, in Holtzendorffs Handbuch II S. 365 Anm. 5; Marezoll, Das Gemeine Deutsche Kriminalrecht S. 350; Berner, Lehrbuch S. 99; Meyer-Allfeld, Lehrbuch S. 223; v. Liszt, Lehrbuch § 35 Note 8 S. 156, und Vergl. Darstell. B V S. 142; Stooss, Grundzüge II S. 15; Stooss, Schweiz. Strafgesetzb. Vorentwurf S. 148 und Verhandlungen der Expertenkomm. B II S. 491/492; Rittler in Schweiz. Zeitschriften für Strafrecht 1900 S. 259; Guderian in Eberings Rechts- und Staatswissenschaftl. Studien Heft II; Lammasch, Das Werk des Strafgesetzausschusses in Oesterr. Gerichts-Ztg. XLIV No. 43; Roedenbeck, Zweikampf S. 34; Obstfelder, Teilnahme an Selbstmord S. 22 ff.; Wellauer, Selbstmord S. 94/95.

[135]) Sturm, Commissivdelikte I. Aufl. S. 448.

versuche treffe indes die Strafe des Versuchs, während Beihülfe beim Versuch milder, bei der Vollendung aber noch strenger als die Anstiftung zu strafen sei. Auch Stübel und Tittmann kann man hierher rechnen, die den Selbstmord sowie die Teilnahme daran als Polizeivergehen hinstellen. Die übrigen genannten Kriminalisten treten mit mehr oder weniger präziser Verneinung der akzessorischen Natur für die Bestrafung der Teilnahme am Selbstmord als Sonderdelikt ein, aber meist mit recht kurzer oder unzulänglicher Begründung. Zum Teil fehlt die Begründung für die Strafdrohung überhaupt, z. B. bei Geyer und Meyer-Allfeld [136]).

Vor allen Dingen aber vermisse ich in der einschlägigen Literatur einen zutreffenden Hinweis auf den fundamentalen Unterschied zwischen Anstiftung und Beihülfe [137]). Selbst die Sonderschriften von Wellauer und Obstfelder bringen diesen Unterschied nicht. Wellauer, dessen Abhandlung mehr eine Zusammenstellung und Kritik der vorhandenen Litteratur als eine Entwickelung selbständiger Anschauungen darstellt, legt hauptsächlich Gewicht darauf, die Unterscheidung der Tötung eines Einwilligenden und der Teilnahme am Selbstmord klarzulegen und das von einigen Schriftstellern [138]) fälschlicherweise dem Begriff der Anstiftung zum Selbstmord unterstellte amerikanische Duell wieder auszuschalten [139]). Im übrigen aber behandelt er die fraglichen beiden Teilnahmehandlungen von demselben Gesichtswinkel aus und kommt bei der Frage nach der Strafbarkeit zu dem Ergebnis, daß sie als Verletzung der Rechtsordnung mit Strafe zu belegen seien, da die Gründe, die für die Straflosigkeit des Selbstmörders sprechen, bei Gehülfen und Anstiftern nicht

---

[136]) Auch v. Liszt geht in Vergl. Darstell. nicht eingehend genug auf die Begründung ein. Schütze, Lion, Gudertan, die sich ausführlich mit der Teilnahme am Selbstmord beschäftigen, halten an der akzessorischen Natur fest und gehören deshalb nicht hierher. — Auf Rittler komme ich noch zu sprechen.

[137]) Nur Binding und Klee (s. oben) treffen scharfe Unterscheidungen, die aber auf der hier nicht gebilligten Theorie der intellektuellen Urheberschaft beruhen.

[138]) So von Schaper in Holtzend. H. II S. 116 — Obstfelder, Teilnahme am Selbstmord S. 31 — Binding, Handbuch I S. 702 u. a. — Dagegen zutreffend v. Liszt in Vergl. Darstell. B V S. 142.

[139]) a. a. O. S. 90—93.

Platz griffen[140]. Obstfelder, der sich besonders lebhaft gegen John[141]) wendet, und die Unterscheidungsmerkmale zwischen Teilnahme am Selbstmord und Tötung auf Verlangen scharf zum Ausdruck bringt, weist unter Bezugnahme auf mehrere Beispiele im geltenden Recht die Ansicht, daß man die Teilnahme am Selbstmord nicht als Delictum sui generis mit Strafe belegen könne, als doktrinäre Skrupel zurück und bemerkt dazu, daß alle Gründe, die für die Strafbarkeit der Anstiftung in Betracht kämen, auch für die Beihülfe gelten müßten[142].

Teilweise werden auch die Unterschiede zwischen Tötung eines Einwilligenden und der Teilnahme am Selbstmorde ganz verwischt, wie z. B. bei Stübel und Roedenbeck,[143]) welch letzterer erklärt, daß die Tötung eines Einwilligenden und der Selbstmord begrifflich nicht verschieden, sondern in eins zu behandeln seien, und Henke[144]) sagt geradezu, daß der, der einen Einwilligenden töte, sich der Beihilfe zum Selbstmord schuldig mache.

Von den Ansichten der übrigen Vertreter dieser Gruppe seien kurz folgende hervorgehoben. Wächter[145]) meint, es würde sich aus sittlichen und polizeilichen Gründen rechtfertigen lassen, eine Verleitung zum Selbstmorde und eine Hilfeleistung zu demselben für ahndungswürdig zu erklären und als selbstständiges Verbrechen zu bestrafen, da hier die Gründe, aus denen eine Ahndung des Selbstmordes zu verwerfen sei, nicht durchaus Anwendung fänden. Diesen letzteren Grund läßt auch Abegg ausschlaggebend sein, ist aber der Ansicht, daß durch Beihilfe an sich die Strafe einer wirklichen Tödtung völlig verwirkt sei. Auch Berner[146]) meint, daß der dritte, der die Tötung mit ausführe oder der den Täter durch schwere Drohung zum Selbstmord treibe, nicht Teilnehmer am Selbstmord sondern ein Mörder sein würde, und damit nähern sich Abegg und Berner den oben genannten Vertretern der Lehre

[140]) a. a. O. S. 82 und 94.
[141]) John, Entwurf S. 430.
[142]) a. a. O. S. 14—21 und 24 und 25.
[143]) Stübel; Tatbestand § 106 und im Neuen Archiv IX S. 577, Roedenbeck, Zweikampf S. 35 — Auch Mittermaier in Feuerbachs Lehrbuch § 243 Note II im Vergleich zur Note des § 35 sowie Schütze, Lion, Kohler sind hierher zu rechnen.
[144]) Henke, Handbuch I S. 232.
[145]) Wächter, Vorlesungen S. 187.
[146]) Berner, Lehrbuch S. 99.

von der intellektuellen Urheberschaft. Marezoll[147]) erklärt, daß Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord kriminalpolitisch nicht straflos bleiben dürften, und Schaper[148]) hält den Staat zur Einführung einer solchen Strafdrohung für berechtigt, wenn er es für notwendig erachte, die Bedeutung des Einzellebens für die Gesamtheit mit einseitiger Schärfe zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen.

Im Österreichischen Recht tritt Lammasch für eine Strafdrohung gegen Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord ein. Er sagt, es entspreche dies schon jetzt dem gegenwärtig geltenden Rechte, wonach diese Taten unter § 335 des Österr. St. G. B. zu subsumieren seien,[149]) indem er den dort gegebenen Tatbestand der fahrlässigen Tötung als kulposes durch den Erfolg des eingetretenen Todes charakterisiertes Gefährdungsverbrechen auffaßt.[150]) Eine solche Strafdrohung entspricht seiner Meinung nach aber auch den „Anforderungen der Ethik und Gesetzgebungspolitik an das staatliche Strafrecht" sowie dem Vorbilde der neuesten fremden Gesetzgebungen. Einerseits will er die Bestrafung auch eintreten lassen, wenn der Selbstmord nur versucht wurde, und andererseits erscheint es ihm billig, einen Zusatz dahin zu machen, daß von einer Bestrafung dann abgesehen werden könne, wenn der Teilnehmer „einer ihm nahestehenden Person dadurch Schande ersparen wollte."[151])

Stooss befürwortet sowohl in seinen Grundzügen des Schweizerischen Strafrechts[152]) als auch in den Motiven des Schweizerischen Strafgesetzbuches[153]) die Bestrafung der Teilnahme am Selbstmord. In der ersteren Schrift führt er dazu aus, daß die Bestrafung der Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord der Natur nach möglich sei und sich auch rechtfertige. „Die Anstiftung zum Selbstmorde kann ja auch nach Umständen einem Morde oder Totschlag nicht nur moralisch sondern auch rechtlich gleich-

---

[147]) Marezoll, Kriminalrecht S. 350.
[148]) in Holtzend. Handb. II S. 116.
[149]) Lammasch, Das Werk des Strafgesetzausschusses in Österr. Gerichts-Ztg. Jahrg. XLIV No 43 vom 21. Oktob. 1893 S. 349.
[150]) vergl. Janka-Kallina § 102 S. 195 Anmerk. 3.
[151]) Lammasch, Vorschläge zur Revision in Österr. Gerichts-Ztg. Jahrg. 45 No. 44 v. 27. Oktb. 1894 S. 371.
[152]) Stooss, Grundzüge des Schweiz. Strafrechts II S. 15.
[153]) Stooss, Schweiz. Strafgesetzbuch, Vorentwurf S. 148.

kommen; insbesondere trifft dies zu, wenn der Selbstmörder sich im Zeitpunkt der Anstiftung in einem krankhaften Zustande befand. War er damals vollständig unzurechnungsfähig, so liegt überhaupt nicht Anstiftung sondern Selbsttäterschaft vor. Die Beihilfe zum Selbstmord wird regelmäßig auf Verlangen geleistet werden; je dringender und begreiflicher dies Verlangen ist, desto weniger strafwürdig erscheint die Beihilfe." Von diesen Ausführungen sagt v. Liszt,[154]) daß sie die heute vorherrschende Auffassung klar widerspiegele. In den Motiven zum Schweizerischen Strafgesetzbuche bemerkt Stooss zu derselben Materie, daß es sich deswegen, weil die Anstiftung zum Selbstmord nahe an Mord angrenze, vielleicht rechtfertige, neben Gefängnis Zuchthaus anzudrohen. Im Artikel 52 seines Vorentwurfs[155]) war indes für Anstiftung sowie Beihilfe nur Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 1 Jahre festgesetzt. Auf Grund der Kommissionsberatung[156]) trat daneben Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren (Art. 53) und demzufolge war auch im Entwurf von 1903 (Art. 62) wahlweise Gefängnis und Zuchthaus bis zu 5 Jahren vorgesehen, aber Anstiftung und Beihilfe waren hinsichtlich der Bestrafung ganz gleich behandelt.

v. Lilienthal[157]) äußert sichzu dem Stooss'schen Vorentwurf dahin, daß bezüglich der Anstiftung die Bestrafung wohl gerechtfertigt, dann aber das Strafmaß sehr niedrig sei mit Rücksicht darauf, daß eine äußerst verwerfliche Handlung vorliegen könne. Die Bestrafung der Beihilfe erscheine ihm dagegen überflüssig, da der Selbstmord an sich keine rechtswidrige Handlung sei und eine Hilfeleistung nicht selten, z. B. bei einem unheilbar schwer Leidenden, als Akt der Menschlichkeit erscheine. Entscheidend für die Bestrafung sei wohl die Erwägung gewesen, daß Beihilfe zum Selbstmord und Tötung auf Verlangen mitunter kaum von einander zu unterscheiden seien.

Zu diesen Ausführungen will ich gleich hier hervorheben, daß sich die Anstiftung zum Selbstmord als Rechtsverletzung darstellt, die Beihilfe dazu aber nur eine Handlung ist, die aus kriminalpolitischen Gründen unter Strafdrohung gestellt werden

---

[154]) v. Liszt, Vergl. Darstellung V S. 135.

[155]) Vorentwurf S. 38.

[156]) Verhandlungen der Expertenkommission II S. 49.

[157]) v. Lilienthal, der Stooss'sche Entwurf in Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft B XV S. 317.

muß. Beides sind Delikta sui generis, ähnlich wie dies das R. St. G. bezüglich der Beihilfe in den §§ 120, 121, 141, 180, 285, 347 und 355 und bezüglich der Anstiftung in den §§ 49 a, 144, 159, 357, anerkannt hat. Besonders zur Vergleichung geeignet ist § 144, der die gewerbsmäßige Verleitung zur Auswanderung unter Strafe stellt.

Anstiftung zum Selbstmorde liegt dann vor, wenn der Selbstmörder, ohne vorher selbst zur Tat entschlossen gewesen zu sein, von einem anderen vorsätzlich zum Selbstmorde bestimmt wird. Beihilfe tritt hinzu, nachdem der Entschluß bereits gefaßt ist. Beide Handlungen gruppieren sich also insofern um den Entschluß eines anderen. Doch diese Betrachtung trifft den eigentlichen Kern der Sache nicht. Zur besseren Klärung muß ich die „Tötung auf Verlangen" mit heranziehen.

Die häufigsten Fälle von Teilnahme am Selbstmord sowie Tötung auf Verlangen finden sich bei gemeinsamer Tötung von Liebespaaren. Ein Beispiel mag genügen,[158] um die nahen Beziehungen der drei in Betracht kommenden strafbaren Handlungen klarzulegen. A kann die B wegen Mittellosigkeit nicht heiraten, beide glauben aber ohne einander nicht leben zu können. Auf Zureden der B beschließen beide, gemeinsam zu sterben und zwar durch Gift. Während aber A der B auf deren Verlangen die Giftpille in den Mund schiebt, läßt er sich von der B die andere Pille reichen und führt sie eigenhändig zum Munde. Beide sterben. Hier haben wir alle drei Handlungen vereinigt. Die B stiftet zunächst den A zum Selbstmord an. Nachdem dieser den Entschluß hierzu gefaßt hat, leistet die B ihm insofern Beihilfe, als sie ihm die Giftpille reicht. Die Handlung des A der B gegenüber gestaltet sich zur Tötung auf Verlangen, weil er ihr die Giftpille in den Mund schiebt. Nach dem St. G. B. ist nur die letztere Handlung strafbar. Aber es ist leicht ersichtlich, daß wegen der vielen Berührungspunkte der drei verschiedenen Tatbestände auch eine Strafdrohung für Anstiftung und Beihilfe gefordert werden muß.

Rittler[159] sowie Wellauer und Obstfelder[160] wollen zwar einen scharfen Unterschied zwischen Tötung auf Verlangen und

[158] weitere Beispiele finden sich vornehmlich bei Mittermaier in Gold. Archiv IX S. 434 ff.

[159] a. a. O. S. 244.

[160] siehe oben.

der Teilnahme am Selbstmord machen. Das ist aber, wie schon dies einfache Beispiel lehrt, nicht richtig. Vielmehr sind Tötung auf Verlangen und Beihilfe am engsten mit einander verwandt, während die Anstiftung zum Selbstmord als Rechtsverletzung ganz besonders geartet ist. Rittler meint, Anstifter und Gehilfen hätten den entscheidenden Willen nicht, ihr Tun sei abhängig von dem des Täters, sie wollten deshalb den Erfolg nur bedingt, nämlich nur insofern der Selbstmörder ihn wollte. Der Mörder des Einwilligenden wolle den Erfolg demgegenüber unbedingt, er habe den entscheidenden Willen.

Aber schon angesichts der Vorschrift des § 216 St. G. B. kann ich für unser Reichsrecht dem nicht zustimmen. Der § 216 hat zur Voraussetzung „das ausdrückliche und ernste Verlangen des Getöteten.“ Daraus muß gefolgert werden, daß sich die Tat bei bloßer Einwilligung als Mord oder Totschlag darstellt.[161])

Der Begriff des „Einwilligenden“ ist also hier auszuschalten. Denn wenn man von der Tötung eines Einwilligenden spricht, so heißt das doch, daß der Mörder zuerst den Tötungsentschluß gehabt und daß der Getötete nur in die fremde (allerdings gegen ihn selbst gerichtete) Tat eingewilligt habe. Geht man aber von dem Wortlaut des § 216 St. G. B. aus, so ist die Verteilung der Rollen gerade umgekehrt. Der Tötungsentschluß geht zunächst ohne Beeinflussung des Tötenden von dem Verlangenden aus. Ob vielleicht hier zugleich Anstiftung zum Selbstmord vorliegt, hängt von den Einzelumständen des Falles ab, hat aber mit der prinzipiellen Erörterung nichts zu tun. — Der Selbstmörder will sich töten, er will den Erfolg der Tat (den Selbstmord) und bedient sich dazu eines Helfers, des Mörders, der aber insofern als er selbstständig den Erfolg herbeiführt, aus der Stellung des Gehilfen heraustritt und zum Selbsttäter wird. Aber der Entschluß war zuerst beim Selbstmörder (der Entschluß der Selbsttötung). Durch das ernstliche an den Mörder gerichtete Verlangen wurde dieser erst zu seiner Tat „angestiftet.“

Die Tat des Mörders ist allerdings nicht dieselbe wie diejenige des Verlangenden, obwohl sie auf denselben Erfolg hinaus-

---

[161]) vergl. Wachenfeld in Holtzendorffs Encyklopädie B II § 33 III S. 295. — Wiebeck, Tötung auf Verlangen S. 49. — Für das Österreichische Recht, das eine unserem § 216 entsprechende Bestimmung überhaupt nicht kennt, vergl. Janka, Strafrecht S. 106 § 57 III und S. 193 § 100 IV.

zielt. Denn vom Standpunkt des Mörders aus handelt es sich um Mord, vom Standpunkte des Verlangenden aus muß die Tötung aber ebenso wie bei Beihilfe als eine selbstmörderische aufgefaßt werden.

Insofern lehnt sich also auch hier die Tat an den Entschluß eines andern an, ja sogar die Ausführung, der Erfolg, ist streng davon abhängig. Denn der „ernstlich Verlangende" kann bis zur Ausführung der Tat jederzeit dieses Verlangen zurücknehmen; und führt der Täter trotz der Zurücknahme die Tötung doch aus, so unterliegt er den Bestimmungen über die gemeine Tötung. Denn in diesem Augenblicke löst sich der Wille des Tötenden von dem des Verlangenden völlig los und richtet sich sogar — rechtswidrig — gegen den Letzteren.[162]) Aber derjenige, der auf Verlangen tötet, ist zwar nicht lediglich der Vollstrecker eines fremden Willens, sondern er ist zugleich der selbständige Herbeiführer eines von einem anderen gewollten und von dessen Willen abhängenden Erfolges.

Betrachtet man die Tötung auf Verlangen von diesem Gesichtspunkte aus, so lehnt sie sich ganz eng an die Beihilfe zum Selbstmord und tritt in entschiedenen Gegensatz zur Anstiftung.[163]) Auf Grund dieser Erörterungen bietet die Feststellung der Rechtsnatur von Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord keine Schwierigkeit mehr.

## § 7.

## Anstiftung zum Selbstmord.

Enthält die Anstiftung zum Selbstmord eine Rechtsverletzung? Diese Frage ist, wie schon oben erwähnt, zu bejahen. Das Leben stellt sich im Verhältnis des Einzelmenschen zu sich selbst zwar als dessen unmittelbares Dasein dar und kann auch insofern nicht als Rechtsgut bezeichnet werden. Aber dieser Zustand ändert sich sofort, sobald man sich auf den Standpunkt des Anstifters zum Selbstmord stellt. Im Verhältnis der Menschen untereinander ist das Leben allerdings ein Rechtsgut, und zwar das höchste, das wir kennen. Deshalb genießt es auch Rechtsschutz und muß einen solchen genießen. Verletzt nun der, der einen anderen vorsätzlich zum Selbstmord bestimmt, dessen Rechte?

---

[162]) vergl. Roedenbeck, Zweikampf S. 37 Anm. 37.

[163]) Dagegen v. Liszt, Vergl. Darstell. S. 141, der eine Gleichstellung von Anstiftung und Beihilfe für richtig hält.

Allerdings. Anstiftung ist ja diejenige Tätigkeit, die den Entschluß zum Selbstmorde beim Täter erst hervorruft. Der Wille des Anstifters ist auf die Vernichtung eines anderen gerichtet, der Anstifter hat also keinen „selbstmörderischen" Willen, sondern den Tötungswillen.

Bei Anstiftung zu Delikten liegt es vollkommen anders. Dort ist die Straftat vom Gesichtspunkte des Anstifters und dem des Täters aus ganz dieselbe. X bestiehlt den Y, und Z stiftet den X dazu an. Der Wille des X sowie des Z ist in gleicher Weise darauf gerichtet, daß Y von X bestohlen werden soll, Z anstiftend und X ausführend. Ganz anders liegt es beim Selbstmord. Der Anstifter will den Tod des Selbstmörders, der Selbstmörder seinen eigenen Tod. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß sich die Anstiftung zum Selbstmord rechtlich gar nicht als Teilnahmehandlung konstruieren läßt, sondern sich als Sonderdelikt darstellt. Die Anstiftung zum Selbstmord ist ein rechtsverletzendes Verbrechen und nicht etwa blos eine Tat, die aus allgemeinen kriminalpolitischen Erwägungen unter Strafe zu stellen wäre.

Wenn das Leben des Menschen sich als Rechtsgut darstellt, so ist jeder Angriff auf dieses Rechtsgut eine Rechtsverletzung. Es macht keinen Unterschied aus, ob diese Rechtsverletzung durch eine direkte gegen das Leben des Anderen gerichtete äußere Handlung bewirkt wird, oder ob der Täter den Erfolg seines Tötungswillens durch die eigene Handlung des Selbstmörders hervorruft. Ich bitte mich hier recht zu verstehen. Ich schlage mich keineswegs auf die Seite der Lehre von der intellektuellen Urheberschaft. Dann müßte ich ja auch die Tätigkeit des Anstifters als gemeine Tötung auffassen. Aber die einfachen Regeln der Anstiftung sind in diesem Falle nicht anzuwenden, weil sich hier der auf Vernichtung des Anderen gerichtete Wille des Anstifters im Entschluß des Selbstmörders zur Selbstvernichtung umwandelt. Der Andere hat das Leben als Rechtsgut zu respektieren. Die Hervorrufung des Willens der Selbstvernichtung in dem Selbstmörder stellt daher eine Angriffshandlung auf dessen Leben dar, es ist eine widerrechtliche Handlung, weil der Anstifter kein Recht hat, auf die Vernichtung eines anderen Lebens hinzuwirken. Diese Einwirkung steigert sich zu einem der niedrigsten und strafwürdigsten Verbrechen, wenn sie aus Eigennutz begangen wird. Doch darüber unten mehr.

§ 8.

## Beihilfe zum Selbstmord.

Die Beihilfe charakterisiert sich allerdings nicht als Rechtsverletzung, wohl aber als ein aus kriminalpolitischen Gründen unter Strafe zu stellendes Sonderdelikt.

Beihilfe ist diejenige helfende Handlung, die erst einsetzt, nachdem der Täter selbst zur Tat entschlossen war. Der Täter (der Selbstmörder) faßt unbeeinflußt den Entschluß der Selbsttötung. Der Helfer tritt hinzu, um den vom Selbstmörder gewollten Erfolg mit herbeizuführen. Allerdings gestaltet sich auch hier ebenso wie bei Anstiftung die Handlung des Helfers zu einer ganz anderen wie die des Selbstmörders. Denn der Helfer will ebenso wie der Anstifter den Tod eines Anderen.

Aber während die Anstiftung eine vom Selbstmörder ungewollte Angriffshandlung ist, die sich gegen den Willen des Angestifteten richtet, so stellt sich die Beihilfe zum Selbstmord als eine auf Wunsch oder wenigstens mit Einwilligung des Selbstmörders erfolgende Handlung dar. Und darin liegt der fundamentale Unterschied beider Handlungen; ihre Strafbarkeit beruht auf ganz verschiedenen Gründen.

Liegen Rechtsverletzungen vor, d. h. werden durch eine Straftat subjektive Rechte anderer verletzt, so fällt die Strafbarkeit regelmäßig weg, sobald der Verletzte seine Einwilligung zur Rechtsverletzung gegeben hat. Volenti non fit injuria. Die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache ist nur dann Diebstahl, wenn sie gegen den Willen des Anderen — rechtswidrig — erfolgt. Der angeführte Grundsatz hat aber nur da Geltung, wo es sich um den Schutz veräußerlicher Rechte handelt. Das Leben ist aber, wie mehrfach betont, ein unveräußerliches Gut. Freiwilliges Aufgeben des Lebens ist tatsächlich möglich, aber rechtlich nicht zulässig. Allerdings werden durch die Beihilfe zum Selbstmord keine subjektiven Rechte des Selbstmörders verletzt, weil dieser sein als Rechtsgut gegenüber dem Helfer geltendes Leben selbst preisgegeben hat. Und deshalb liegt auch hier keine Rechtsverletzung vor.[164]) Wiebeck[164 a]) meint zwar, durch die Einwilli-

[164]) So auch Roedenbeck, für die Tötung eines Einwilligenden a. a. O. S. 37. — Anderer Meinung z. B. von Liszt, Lehrbuch S. 155, der die Rechtswidrigkeit nur insoweit für ausgeschlossen

gung werde die Rechtswidrigkeit der Verletzung nur dem Einzelnen und nicht den sonst dabei interessierten Organen gegenüber aufgehoben. Er vergißt aber, daß hier gar keine Rechte der „sonst dabei interessierten Organe" in Frage kommen. Denn ein Recht am Leben des Einzelnen besteht, wie oben ausgeführt, weder für den Staat noch für irgendwelche dritte Personen.

Durch die Einwilligung des Selbstmörders gestaltet sich die Beihilfe aber noch nicht zu einer rechtlich erlaubten Handlung, wie dies regelmäßig der Fall ist, wenn veräußerliche Güter in Frage kommen.[165]) Sie bleibt vielmehr, weil sie auf die Vernichtung eines fremden Menschenlebens gerichtet ist, eine unsittliche unerlaubte Handlung, die mit Rücksicht auf die Gefährdung des rechtlich organisierten Staates mit Strafe zu bedrohen ist. Der Staat als Rechtsstaat, dem zugleich die Pflicht des Schutzes seiner Bürger obliegt, darf es nicht zulassen, daß ein Mensch an der Vernichtung eines Volksgenossen mitwirkt, sei es auch, daß dieser selbst es will.

Hier ist auch der oben — beim Selbstmord — zurückgewiesene Vergleich mit den Sittlichkeitsdelikten zutreffend. Sobald sich eine an sich unsittliche Handlung auf den Täter selbst beschränkt und andere Volksgenossen nicht berührt, so lange hat auch die Strafgewalt zurückzustehen. Tritt aber die unmoralische Handlung aus sich heraus und richtet sie sich gar auf die Vernichtung des Lebens, eines Volksgenossen, so findet ein unberechtigter Eingriff in die Sphäre des Staates statt, dessen geordneter Organismus selbst durch die Handlung getroffen wird. Oben sprach ich schon von der Klasse der sogenannten Prädisponierten und darauf muß ich hier zurückkommen. Heller[166]) sagt, die eigentliche Ursache des Selbstmordes sei „die abnorme Reaktion auf verhältnismäßig geringe Einwirkungen. Diese sei durch vorübergehende oder dauernde physiologische oder pathologische Zustände bedingt." Diese Zustände brauchen keineswegs immer den Grad eigentlicher Unzurechnungsfähigkeit zu erreichen. Der Prädisponierte befindet sich aber regelmäßig infolge seiner

---

erklärt, als die Rechtsordnung dem Täger des Rechtsguts die Verfügungsgewalt über dieses eingeräumt hat.

[164]a) Wiebeck, Tötung auf Verlangen S. 33.

[165]) vergl. auch Wachenfeld in Holtzendorffs Encyklopädie B II § 11 Ziff. 4 S. 260.

[166]) In Münch. Med. Wochenschrift 1900 S. 1658.

seelischen oder körperlichen Qualen in einer Verfassung, die einen außerordentlichen staatlichen Schutz notwendig macht. Und gerade aus diesen Gründen rechtfertigt es sich auch, daß der Staat selbst gegen den Willen des Täters den „Helfer“ mit Strafe bedroht, um ihn an der Mitwirkung der Vernichtung des anderen zu hindern. Hierbei ist noch besonders zu beachten, daß auch nach der angeführten Äußerung Hellers der auf die Selbstvernichtung des Täters gerichtete Seelenzustand ein vorübergehender sein kann. Nur in diesem — vielleicht vorübergehenden — kritischen Zustande wird der Prädisponierte das Verlangen nach Unterstützung seiner unseligen Tat haben und nur in diesem Zustande wird er seine Tat auch ausführen. Findet er aber in der kritischen Zeit keine Unterstützung zur Ausführung seiner Tat, so ist er der menschlichen Gesellschaft vielleicht dauernd als brauchbares Mitglied wiedergewonnen und die Krisis ist als überwunden anzusehen.

## § 9.

## Gesetzes-Vorschlag.

Bei Prüfung der Frage, welche Strafdrohung bei Anstiftung und welche bei Beihilfe zum Selbstmord eintreten soll, muß ich kurz auf die früheren und gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen näher eingehen.

§ 834 A. L. R. II 20 stellte Tötung auf Verlangen mit Beihilfe zum Selbstmord gleich (Festungs- oder Zuchthausstrafe von 6—10 Jahren), setzte aber für Anstiftung lebenslängliche Festungs- oder Zuchthausstrafe fest. Das Strafgesetzbuch für die Thüringischen Staaten von 1850 (§ 121) und ebenfalls das St. G. B. für das Herzogtum Braunschweig von 1840 (Art. 148) straften die Anstiftung strenger als die Beihilfe und zwar setzte Thüringen für Anstiftung Arbeitshaus nicht unter einem Jahre fest, während es die Beihilfe mit Gefängnis von 4 Wochen bis zu 3 Jahren sühnte. Braunschweig drohte für Anstiftung ähnlich wie Thüringen Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre an, stellte aber die Beihilfe mit Tötung auf Verlangen gleich (Gefängnis nicht unter einem Jahr.) Das Badische Strafgesetzbuch von 1845 (§ 208) und das Sächsische von 1855 (Art. 158) machten in der Strafdrohung keinen Unterschied zwischen Anstiftung und Beihilfe, sondern drohten gleichmäßig Gefängnis oder Arbeitshaus (Baden) bezw. Gefängnis bis zu 2 Jahren (Sachsen) an. Zu erwähnen ist dabei auch die von Braunschweig (Art. 147) getroffene Milderung, wonach Beihilfe

(sowie Tötung auf Verlangen) dann nur mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu einem Jahr bestraft werden soll, wenn der Entleibte ein Totkranker oder tötlich Verwundeter war. Ferner muß hervorgehoben werden, daß Sachsen die Strafe auch für den Fall eintreten läßt, daß der Selbstmord nur versucht wurde, während die übrigen genannten Strafgesetze Vollendung des Selbstmordes verlangen. Hamburg (121) stellt Anstiftung sowie Beihilfe zum Selbstmord der Tötung des Verlangenden gleich. Beachtenswert ist ferner der oben schon berührte Art. 62 des Entwurfs eines Eidgenössischen Strafgesetzbuches von 1903, welcher für Anstiftung und Beihilfe in gleicher Weise Gefängnis oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren festsetzt, und zwar ohne Unterschied, ob der Selbstmord vollendet oder nur versucht ist. Bei den südromanischen Rechten lassen sich 2 verschiedene Systeme unterscheiden. Spanien (1848 wie 1870) 421 und Portugal 354 erwähnen nur Beihilfe, nicht die Anstiftung, verhängen hier aber die Strafe für gemeine vorsätzliche Tötung, wenn der Gehilfe die Ausführungshandlung selbst vornimmt. Dieser Auffassung schließen sich die älteren süd- und mittelamerikanischen Strafgesetzbücher an. Die jüngeren dagegen stellen nach dem Vorgange des italienischen St. G. B. 370 Anstiftung mit Beihilfe gleich und lassen die Vornahme der Ausführungshandlung unerwähnt. Eine Gleichstellung von Anstiftung und Beihilfe haben z. B. auch Ungarn, Niederlande, Norwegen, Rußland (letzteres gegenüber nicht voll zurechnungsfähigen Personen), Bulgarien, der Oesterr. Entw. VII.

Indes dürfte nach den obigen Ausführungen keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl Anstiftung wie Beihilfe mit Strafe zu belegen und daß eine Gleichstellung der Strafdrohung bei Anstiftung und Beihilfe wegen ihrer ganz verschiedenen strafrechtlichen Natur nicht angängig ist. In diesem Punkte muß ich v. Liszt [167]) widersprechen, der die Gleichstellung für zutreffend erachtet.

Erwogen ist hierbei auch, ob nicht die Teilnahme nur unter gewissen Voraussetzungen für strafbar erklärt werden solle. So hatte Zürcher in der Schweizer Expertenkommission vorgeschlagen, die Strafe nur eintreten zu lassen, wenn der Täter aus „selbstsüchtigen Beweggründen“ gehandelt habe. Aber ich stimme hier v. Liszt zu, der betont, daß die Strafwürdigkeit in der Miß-

[167]) v. Liszt, Vergl. Darstell. V. S. 141.

achtung des menschlichen Lebens liegt und daß diese Mißachtung auch dann vorhanden ist, wenn der Täter aus den „edelsten" Motiven gehandelt hat. Die Knüpfung der Strafe an gewisse Voraussetzungen ist danach zu verwerfen.

Eine andere wichtige Frage ist die oben schon berührte, ob die Strafdrohung nur eintreten soll, wenn der Selbstmord vollendet oder auch, wenn er nur versucht war. Stooss,[168]) Wellauer[169]) und Lammasch[170]) wollen zwar auch im Falle des Versuchs Strafe eintreten lassen, aber in diesem Punkte folge ich wieder v. Liszt,[171]) der bei versuchtem Selbstmord den Anstifter und Helfer mit Rücksicht auf den Seelenzustand des Selbstmörders straflos lassen will. „Denn man kann in diesem Falle den Teilnehmer nicht zur Verantwortung ziehen, ohne den Hauptzeugen zu vernehmen, für die Ausmessung der Strafe wird seine Aussage entscheidend sein. Will man wirklich die Seelenkämpfe, die der Tat vorangegangen sind, diese innersten Erlebnisse eines am Leben gebliebenen Unglücklichen, zum Gegenstande einer gerichtlichen Beweisaufnahme und damit der journalistischen Berichterstattung machen? Das wäre fast ebenso schlimm, wie die Bestrafung des versuchten Selbstmordes selbst".

Aber bezüglich des Strafmaßes kann ich v. Liszt nicht zustimmen. Er will Anstiftung und Beihilfe mit Tötung auf Verlangen ganz gleich behandeln und bringt für sämtliche Delikte Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren in Vorschlag. Gegenwärtig bestraft § 216 St. G. B. die Tötung auf Verlangen mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren, und es erscheint mir bedenklich, bei einer Straftat, die auf Vernichtung eines Menschenlebens gerichtet ist, das Strafmaximum auf nur 3 Jahre festzusetzen, das gegenwärtig als Minimum gilt. Gewiß werden häufig die Umstände so liegen, daß eine Mindeststrafe von 3 Jahren Gefängnis als zu schwer angesehen werden muß. Aber weshalb soll aus diesem Grunde das Minimum in das Maximum verkehrt werden? überhaupt erscheint es wenig zweckmäßig, dem Richter durch zu eng gezogene Grenzen im Strafmaß die Hände zu binden. Dies gilt besonders hier, wo die einzelnen Fälle ganz außerordentlich weit von einander verschieden sein können.

---

[168]) Verhandlungen der Schweizer Expertenkommission B II S. 491/92.
[169]) Wellauer, Selbstmord S. 95.
[170]) Vorschläge in Oesterr. Gerichts-Ztg. XLV No. 44 S. 371.
[171]) Vergl. Darstell. B V S. 140.

Es scheint mir deshalb angebracht, die Strafdrohung weder nach unten noch nach oben zu begrenzen. Aber nur für Beihilfe ist Gefängnisstrafe am Platze, für Anstiftung muß Zuchthausstrafe verlangt werden. Nicht zutreffend finde ich daher auch den Standpunkt von Stooss, [172]) der für Anstiftung sowie Beihilfe wahlweise nebeneinander Gefängnisstrafe oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren angedroht wissen wollte.

Ich muß hier auf meine obigen Ausführungen zurückgreifen, wo ich die nahe Verwandschaft von Beihilfe zum Selbstmord und Tötung auf Verlangen darlegte.

Bei diesen beiden Handlungen geht der Wille der Tötung von dem Verlangenden bezw. dem Selbstmörder aus, also derjenigen Person, die selber ihren Tod wünscht. Und deshalb rechtfertigt sich auch hier die einfache Gefängnisstrafe. Allerdings ist Tötung auf Verlangen im Verhältnis zur Beihilfe das schwerere Delikt, insofern der Tötende die Tat selbsthandelnd ausführt. Aber die Grenzen zwischen beiden Handlungen sind keine allzu scharfen. Vielfach mag es sogar vom Zufall abhängen, ob die eine oder andere Handlung vorliegt. Angenommen der Liebhaber in dem oben gewählten Beispiele wollte der B die Giftpille in den Mund schieben, diese entfiele aber seiner Hand und die B führte sie selbst zum Munde; dann würde nur Beihilfe vorliegen. Nur kleine tatsächliche Unterschiede sind es, durch die sich die beiden juristisch ungleichartigen Handlungen von einander unterscheiden. Das Volksempfinden wird beide Handlungen immer auf dieselbe Stufe stellen und deshalb ist für beide Fälle auch die gleiche Strafdrohung zu fordern.

Ganz anders aber liegt es bei der Anstiftung, die im Vergleich zu den vorgenannten Delikten als das bei weitem schwerste Delikt aufzufassen ist. Gerade hier scheint mir der von Wachenfeld [173]) allgemein aufgestellte Satz zu gelten: „Da durch die Anstiftung die verbrecherische Quelle erst geschaffen wird, so ist sie strafwürdiger als die Beihilfe, die nur dem bereits ent-

[172]) Verhandlungen der Schweiz. Expertenkommission B II S. 491. Obstfelder, Teilnahme am Selbstmord S. 42 macht hierzu die allgemein gehaltene Ausführung: „Es gibt sehr verschiedene Gestaltungen solcher Teilnahme, schwere und leichte, ehrlose und entschuldbare, der Gesetzgeber wird dies bei der Strafbegrenzung und der Strafart berücksichtigen."

[173]) in Holtzendorffs Encyklopädie B II S. 274 § 23.

sprungenen Strome den Weg bahnt." Denn die Anstiftung zum Selbstmord streift vielfach sogar an gemeine Tötung.[174]) Schon ganz im Gegensatz zu den beiden anderen Delikten stellt sie sich ja als eine gegen den Willen des anderen gerichtete — widerrechtliche — Tat dar. Bekannt ist das Beispiel von dem Scheinmanöver, wo der Liebhaber unter der Vorspiegelung gemeinsamer Tötung seine Geliebte zum Selbstmord anstiftet, um sie los zu werden. Die Tat verläuft so, daß der Liebhaber selbst nur eine Zuckerpille nimmt, während die Geliebte die eigentliche Giftpille erhält. Hier liegt Anstiftung zum Selbstmorde vor, die vielleicht mit Beihilfe oder Tötung auf Verlangen verbunden sein kann. Aber die Anstiftung berührt sich nahe mit Mord, weil der Liebhaber gar nicht die Absicht hat, sich selbst mit zu töten, und die Geliebte nur aus dem Grunde zum Selbstmorde entschlossen war, weil sie von der Voraussetzung gemeinsamer Tötung ausging. Grade bei diesem Delikte lassen sich zahlreiche Fälle denken, in denen die Anstiftung aus Gewinnsucht oder anderen unedlen Motiven erfolgte. Der Neffe veranlaßt seinen reichen Onkel zum Selbstmord, um ihn zu beerben und dergl. mehr. Aber es erscheint mir nicht notwendig, eine schwerere Strafe für die Fälle von Gewinnsucht oder sonstigen selbstsüchtigen Beweggründen vorzusehen, wie dies Wellauer[175]) will, sondern in dem Charakter der Straftat selbst finde ich den Grund dafür, hier ohne weiteres Zuchthausstrafe anzudrohen, die beim Vorliegen mildernder Umstände auf Gefängnis nicht unter 6 Monaten ermäßigt werden kann.

Eine gegen das höchste Gut, das Leben eines anderen, gerichtete widerrechtliche Angriffshandlung ist schon an sich in so hohem Maße verwerflich, daß notwendiger Weise Zuchthausstrafe gefordert werden muß. Zu beachten ist hier noch, daß der Anstifter in der Regel nur bei einem Prädisponierten Erfolg haben wird und deshalb muß hier noch in erhöhtem Maße der oben von mir aufgestellte Satz gelten, daß der Prädisponierte eines ganz besonderen Staatsschutzes bedarf.

---

[174]) Stooss, Vorentwurf S. 148 Art. 52.

[175]) Selbstmord S. 95. Er schlägt für diesen Fall Zuchthaus bis zu 5 Jahren vor, will die Teilnahme im übrigen aber nur mit Gefängnis bis zu einem Jahre strafen, während Zürcher, wie oben bereits bemerkt, die Bestrafung der Teilnahme überhaupt von dem Vorliegen „selbstsüchtiger Beweggründe" abhängig macht.

## § 10.

## Schlußwort.

Das Ergebnis der Abhandlung fasse ich kurz in folgende Sätze zusammen:

Der Selbstmord ist eine rechtlich indifferente Handlung, die insofern nur als Ereignis aufzufassen ist. Aber die im modernen Kulturstaat sich ständig mehrenden Selbstmorde machen dem Staate zur Pflicht, die Ursachen näher zu erforschen und an der Hand des gewonnenen Materials zur Verhinderung der Ausbreitung Maßnahmen zu treffen, die, soweit der Selbstmörder selbst in Frage kommt, auf dem Gebiete der Fürsorgepolizei liegen werden.

Aber von außen her an zum Selbstmord neigende Personen herantretende Einwirkungen darf und muß das Strafrecht von ihnen fernhalten.

Insoweit daher die Selbstmordnotizen in den Tagesblättern geeignet sind, Prädisponierte zur Tat zu veranlassen, ist die Aufnahme solcher Notizen im Wege des Gesetzes unter Strafdrohung zu verbieten.

Wegen der engen Wechselbeziehungen des Alkoholkonsums eines Landes und deren Selbstmordhäufigkeit ist die Einführung der Frühpolizeistunde oder anderer zweckmäßiger Bestimmungen in die Reichsgewerbeordnung ernstlich in Erwägung zu ziehen.

Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord stellen sich nicht als Teilnahmehandlungen an einer straflosen Haupthandlung dar, sondern sind als selbständige Delikte in das St. G. B. aufzunehmen. Anstiftung zum Selbstmord ist ein Rechtsverbrechen und Beihilfe dazu muß aus kriminalpolitischen Gründen unter Strafe gestellt werden. Für Anstiftung wird Zuchthausstrafe und beim Vorliegen mildernder Umstände Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten und für Beihilfe wird Gefängnisstrafe in Vorschlag gebracht. —